



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schluss- und Prüfungsbericht

incl.

Örtliche Prüfung

der Jahresrechnung 2017

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister

Rechnungsamt

Hauptamt

Hochbauamt

Tiefbauamt

Ordnungsamt

Rechnungsprüfungsamt

Vorblatt

Oberbürgermeister: Hans Heribert Blättgen;

ab 01.02.2018 Sebastian Frei

Fachbediensteter für das Finanzwesen: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner

Maßgebliche Einwohnerzahl im Prüfungszeitraum: 21.149 (Stand:
30.06.2017)

..... Seite

1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
1.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
1.2	Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen	6
1.3	Allgemeines	22
1.4	Örtliche Prüfung.....	22
1.5	Überörtliche Prüfung.....	26
1.6	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres	26
1.7	Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	27
2	Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)	27
2.1	Haushaltssatzung	27
2.2	Haushaltsnachtragssatzung	28
2.3	Finanzplanung	28
3	Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)	29
3.1	Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)	29
3.2	Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO).....	34
3.3	Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)	62
3.4	Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)	65
3.5	Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)	65
4	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen	66
4.1	Schwerpunktprüfungen.....	66
4.2	Weitere Prüfungen.....	77
5	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat.....	85

Anlagen

- Übersicht über die Kennzahlen der Finanzwirtschaft
(Anlage 1)
- Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse kostenrechnender
und sonstiger Einrichtungen
(Anlage 2)

1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

1.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Einnahmesituation der Stadt Bad Rappenau nahm wie im Vorjahr einen positiven Verlauf. Die erzielten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes lagen um 4.295.401,20 € über dem Planansatz. Insbesondere der höhere Einkommenssteueranteil (+ 928.104,48 €), die Vergnügungssteuer (+ 289.994,99 €) und die höheren Schlüsselzuweisungen (+ 850.708,70 €) verbesserten das geplante Ergebnis erheblich. Auf der Ausgabenseite gab es zudem Minderausgaben bei den Personalkosten (- 782.754,73 €), bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (- 690.428,62 €) und im Bereich der Sachausgaben (- 1.194.445,66 €), welche auch zu dem verbesserten Ergebnis beitragen. So konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 5.156.901,20 € (Planansatz 861.500,00 €) erreicht werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate (ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) konnte im Verwaltungshaushalt wiederholt erwirtschaftet werden. Zusätzlich konnte noch eine Investitionsrate (= freie Mittel des Verwaltungshaushaltes für Investitionen) in Höhe von 4.749.931,46 € (entspricht 224,59 €/EW) erzielt werden.

Es wurden daher auch keine Mittel des Vermögenshaushaltes nach § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts benötigt.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt 7.450.443,57 € nach der Entnahme von 1.434.637,28 € und übersteigt somit den gesetzlichen Mindestbestand von 1.005.438,81 € um 6.445.004,76 €.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes mussten keine Kredite aufgenommen werden.

Die Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner zum 31.12.2017 betrug rd. 223 € (Landesdurchschnitt: 426 €). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Bei der Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.150 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 873 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.373 €/Einwohner (Vorjahr 1.409 €/Einwohner).

Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2017 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.163.355,00 € (Vorjahr:

2.540.630,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 124 €/EW, die zwar bei der Ermittlung des Schuldenstandes außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

1.2 Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen

1.2.1 Kassenmäßiger Abschluss

Kassenliquidität bzw. kassenmäßiger Abschluss; Rd.-Nr. 7

Die Kassenliquidität war im Jahr 2017 stets gegeben.

Niederschlagungen und Erlässe; Rd.-Nr. 11

Im Jahr 2017 wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 31.325,41 € niedergeschlagen. Im Jahr 2017 wurden Forderungen in Höhe von 2.031,50 € erlassen.

1.2.2 Haushaltsrechnung

Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung; Rd.-Nr. 15 und 16

Der Verwaltungshaushalt ist selbst bei den derzeitigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Verhältnis zu den anderen Großen Kreisstädten ertragsschwach.

Wie bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Haushaltseinnahmereste im VmH; Rd.-Nr. 21

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2017 um 1.849.308,61 € gestiegen und betragen mit 3.378.567,81 € rd. 24,42 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Die Prüfung ergab, dass Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

Haushaltsausgabereste allgemein; Rd.-Nr. 22

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 25,40 % gestiegen. Die hohen Haushaltsausgabereste schränken die Aussagekraft der Jahresrechnung stark ein. Das Rechnungsergebnis spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereste den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgaberesten in den Jahresrechnungen hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. In den Haushaltsplan sollen nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ihres voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgabereste im VwH; Rd.-Nr. 22 und 23

Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes sind gegenüber dem Vorjahr um 37,33 % gestiegen.

Der größte Haushaltsausgaberest wurde bei der „Straßenunterhaltung“ (HHSt. 6300-510000) mit 400.000,00 € gebildet. An zweiter Stelle folgt im Deckungskreis 1 „Gebäudeunterhaltung“ im Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude“ ein Haushaltsausgaberest von 340.000,00 €.

Haushaltsausgabereste im VmH; Rd.-Nr. 22, 24 und 25

Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereste 13.044.331,67 € (Vorjahr: 10.477.452,81 €). Das in 2017 gebuchte Ausgabensoll besteht somit zu 94,29 % aus Haushaltsausgaberesten. Dies wirkt sich negativ auf die Aussagekraft der Jahresrechnung aus (= Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit).

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 13.044.331,67 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2017 mit einem Anteil von 6.139.935,86 € aus bereits in früheren Jahren (2016 und früher) gebildeten Haushaltsausgaberesten.

Rund 81 % der Haushaltsausgabereste betreffen Investitionsmaßnahmen der

Stadt und rd. 19 % sind Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung an den Kurkonzern, Zweckverbände, ÖPNV usw.)

Netto-Investitionsrate, Rd.-Nr. 29

Es konnte auch im Jahr 2017 eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.749.931,46 € erwirtschaftet werden.

Bestattungswesen, Rd.-Nr. 46

Im Rahmen einer Gebührennachkalkulation für 2013 und ff. ist das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen. Laut mündlicher Auskunft der Kämmerei vom 25.10.2018 ist die Erstellung einer Gebührenkalkulation bereits beauftragt.

Finanzierung der Investitionen, Rd.-Nr. 55

Die nach der Jahresrechnung 2017 gebuchten Investitionen betragen 13.426.834,01 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allgemeinen Rücklage). Die Investitionen wurden mit 90,75 % durch Eigenkapital gedeckt. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 9,25 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2017 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2017 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 35,38 % finanzieren.

Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (Kasseneinnahmereste), Rd.-Nr. 58

Durch ein Fehler bei der Datenübernahme aus dem Jahr 2016 nach 2017 waren die Kasseneinnahmereste aus dem Vorjahr in der Jahresrechnung 2017 um 14,00 € höher als der Endstand im Jahr 2016. Der Fehler wurde im Laufe der Prüfung, durch Eingriff der Firma DataPlan auf Systemebene, behoben und der Abschluss des Sachbuches mit Datum vom 19.09.2018 neu ausgedruckt. Der Eingriff in die Datenbank wurde von der Stadtkasse dokumentiert.

Darstellung des Vermögens und der Schulden, Rd.-Nr. 61

Aufgrund eines Forderungsverzichtes mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau werden Darlehen in Höhe von rd. 3 Mio. € an den Kurkonzern nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen.

1.2.3 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

1.2.3.1 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2016.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH

Vom Abschlussprüfer wurden bei der erweiterten Abschlussprüfung folgende Aussagen getroffen:

- Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand nach Art. 107.1 AEUV, da dieser keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU hat.
- Die Eigenkapitalquote 53,4 % (Vorjahre: 52,1 %, 50,0 %, 49,1 % und 45,1 %) beträgt.
- Die Gesellschaft hat in 2016 Finanzmittel seitens der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 825 T€ (Vorjahr: 810 T€) in Form eines Betriebszuschusses zum Ausgleich der Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und zur Wiederherstellung des Eigenkapitals erhalten.

- Das Betriebsergebnis des Unternehmens hat sich um 55 T€ auf **minus 834 T€** verschlechtert.
- Die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Verluste sind nur bedingt beeinflussbar. Durch Kostenreduzierungen und die Entwicklung neuer Angebote können die Verluste reduziert werden. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ist nur dann realisierbar, wenn durch Ertragszuschüsse der Stadt ein Ausgleich geschaffen wird.
- Das Lichterfest zukünftig, nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, alle 2 Jahre durchgeführt wird und das Volumen der Gesamtkosten ebenfalls begrenzt wird.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nicht möglich, da ansonsten das Aufgabenfeld der BTB nicht erfüllbar ist.

Das Bilanzvolumen verringerte sich im Wirtschaftsjahr 2016 von rd. 556 T€ um 29 T€ auf 527 T€. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung auf der Aktiva bestehen überwiegend aus 76 T€ gegen die Gesellschafterin Stadt Bad Rappenau (Ertragszuschuss bzw. Abrechnung Kurtaxe).

Aufgefallen ist wiederum auf der Aktiva der hohe Barkassenbestand in der eine Festgeldanlage bei der Volksbank Kraichgau mit 170 T€ und zwei Girokonten mit 106 T€ und 35 T€ (insgesamt 141 T€; Vorjahr 84 T€) enthalten sind. Bereits in den Vorjahresbilanzen war im Kassenbestand eine Festgeldanlage von rd. 170 T€ enthalten. Der Ertragszuschuss wurde aus diesem Grunde 2013 in Abhängigkeit zur Liquidität der BTB gezahlt. Jedoch ist man 2014 wieder, wie in früheren Jahren auf die pauschale monatliche Auszahlung, unabhängig von der Liquidität des Unternehmens zurückgekehrt. Ein tatsächlicher Nachweis des Liquiditätsbedarfs wird von der BTB nicht gefordert. Es wäre seitens der Beteiligungsverwaltung zu hinterfragen, mit welchem Zinssatz die Geldanlage derzeit verzinst wird, und gegebenenfalls die Auflösung der Geldanlage zu fordern. Auch sollte bei der Anforderung eines Ertragszuschusses ein Nachweis des Liquiditätsbedarfs der BTB gefordert werden.

Auf der Passivseite gab es ein um 8 T€ niedrigeres Eigenkapital (Eigenkapitalquote 53,51 %), was dem Jahresfehlbetrag 2016 entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2016 weist die G+V einen Jahresfehlbetrag von 9 T€ aus. Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um 405 T€ auf 750 T€. Die übrigen betrieblichen Erträge (ab 2016 Ertragszuschuss, Ertrag Lohnkostenzuschuss, usw.), ohne Berücksichtigung des städtischen Ertragszuschusses, ha-

ben sich mit 28 T€ gegenüber dem Vorjahr um 443 T€ verringert. Die große Differenz resultiert daraus, dass die Positionen Kostenersatz Pächter, Ertrag Personalgestellung, Kostenersatz Kurtaxe und Pacht Kurhaus bei den Umsatzerlösen und nicht mehr bei den übrigen betrieblichen Erträgen gebucht werden. Der Materialaufwand ist von 358 T€ um 3 T€ auf 355 T€ gesunken. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die geringeren Aufwendungen für „Sonstige Handelswaren“ von 13 T€ um 4 T€ auf 9 T€ und „Bestandsveränderung“, hier sind 2 T€ komplett weggefallen, zurückzuführen. Bei den Gesundheitsurlauben ist ein Anstieg von 7 T€ um 3 T€ auf 10 T€ zu verzeichnen. Der Personalaufwand erhöhte sich von 643 T€ um 3 T€ auf 646 T€. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (incl. Mitarbeiter der Personalgestellung an die Rappsodie) reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr von 27 Mitarbeitern um 1 Mitarbeiter auf 26 Mitarbeiter.

Insgesamt ist eine Verminderung von rd. 9 T€ bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Die größten Veränderungen in diesem Bereich gab es bei den Reparaturen und Instandhaltungen. Diese verringerten sich von 60 T€ auf 50 T€, ebenso die Fahrzeugkosten von 16 T€ auf 12 T€. Demgegenüber stehen Mehrausgaben bei den Raumkosten von 276 T€ um 4 T€ auf 280 T€. €. Auch die Versicherungen, Beiträge und Abgaben haben sich von 35 T€ um 2 T€ auf 37 T€ erhöht

Insgesamt führte dies dazu, dass sich das Betriebsergebnis der BTB (= Ergebnis ohne Ertragszuschuss der Stadt) um 55 T€ oder 6,3 % auf negative 833,5 T€ (Vorjahr: 778,5 T€) verschlechterte. Die größten Einflüsse auf das Betriebsergebnis hatten die mäßige Witterung bei den Großveranstaltungen und die ständig steigenden Kosten in allen Bereichen. (siehe Prüfungsbericht des Geschäftsjahres 2016 des Jahresabschlussprüfers, Anlage 1.4, Seite 4).

In den Einzelfeststellungen wurde darauf hingewiesen, dass künftig die Verluste rechtskonform als Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden sollten, denn der Ergebnisausgleich kann nur nach dem Ausweis der Jahresfehlbetrages erfolgen (§ 275 Abs. 4 HGB; Bilanzverlust). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 13.11.2012, Rd-Nr. 66 wird verwiesen.

Weiterhin wurde auch die Prüfungsfeststellung getroffen, dass künftig nur noch der tatsächliche Verlust zu übernehmen ist, da nur dieser im Verwaltungshaushalt als Verlustausgleich gebucht werden kann. Beträge die über den Verlustausgleich hinaus seitens der Stadt gezahlt werden sind als Kapitalzuweisungen im Vermögenshaushalt zu buchen.

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers wurden am 30.06.2017 ausgestellt.

Controlling der Beteiligungsgesellschaften über die Wirtschaftspläne

Für das Jahr 2016 wurden von den jeweiligen Verwaltungsratsgremien der einzelnen Konzerngesellschaften die Wirtschaftspläne in der gemeinsamen Verwaltungsratssitzung am 30.11.2015 beschlossen. Dem Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung vom 25.02.2016 nur der Wirtschaftsplan der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der restlichen Konzerngesellschaften wurden keinem Gremium der Stadtverwaltung vorgelegt. Insofern sieht die Rechnungsprüfung hier ein Defizit im Bereich des Controllings (Steuerung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2016 weist der Konzern einen Jahresüberschuss von 452 T€ aus.

Dieses Jahresergebnis wurde durch folgende Aspekte maßgeblich beeinflusst:

- Die Steigerung der Umsatzerlöse um 1.005 T€ ist auf das Umsatzwachstum in der Schwärzberg Klinik GmbH (+ 225 T€) und in der Kurklinik Bad Rappenau GmbH (+ 664 T€) zurückzuführen.
- Die sonstigen Erträge sind um 325 T€ gesunken. Darin enthalten ist der in der G+V der Kur- und Klinikverwaltung GmbH im Vergleich zum Vorjahr um 223 T€ niedriger ausgewiesene Ertragszuschuss von 1.811 T€.
- Der Rückgang des Materialaufwandes um 134 T€ ist hauptsächlich auf die Minderaufwendungen bei den Energiekosten (225 T€) zurückzuführen. Demgegenüber sind die Aufwendungen für Arznei und Kurmittel, Wäschepflege, etc. gegenüber dem Vorjahr um 60 T€ gestiegen.
- Der Personalaufwand lag laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2016 mit 13.995 T€ rund 1.058 T€ über dem Wert des Vorjahres (12.937 T€). Der Personalbestand liegt durchschnittlich bei 319 Personen (ohne Auszubildende).
- Die Abschreibungen sind um 226 T€ gestiegen.

- Verminderte sonstige betriebliche Aufwendungen um 702 € gegenüber dem Vorjahr. Laut Abschlussprüfer, waren insbesondere der Wegfall der im Vorjahr angefallenen Abrisskosten bei der Schwärzberg Klinik GmbH (444 T€) und die mit dem Klinikkonzept 2015 in Zusammenhang stehenden Instandhaltungsaufwendungen (163 T€) ursächlich.

In das Risikofrüherkennungssystem der Schwärzberg Klinik sind alle Gesellschaften des Konzerns einbezogen.

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt worden.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Schwärzberg Klinik GmbH:

Für die Kur- und Klinikverwaltung GmbH und für die Schwärzberg Klinik GmbH wird ein Wirtschaftsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Dieser entspricht jedoch nicht den nach der Gemeindeordnung verlangten Anforderungen eines Wirtschaftsplanes nach dem Eigenbetriebsgesetz. Für die Salinen Klinik AG und Kurklinik GmbH werden laut Abschlussprüfer keine separaten Wirtschaftspläne erstellt. Diese sind in das Planungswesen bei der Muttergesellschaft Schwärzberg Klinik organisatorisch eingebunden. Nach der Gemeindeordnung sind auch für diese Gesellschaften Wirtschaftspläne nach dem Eigenbetriebsrecht zu erstellen.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Kurklinik Bad Rappenau GmbH:

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. stille Reserven bestehen laut Bericht des Abschlussprüfers im Grundvermögen [dem leerstehenden Gebäude „Villa Geiger“, der Salinenstrasse 33 (Haus Münz) und den unbebauten Grundstücken Flurstück 3166/6 und 3175/1].

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen im Vorjahr von 182.611,90 € erhöhten sich auf 405.989,55 €, was eine Verbesserung von 223.377,65 € bedeutet.

Die Umsatzerlöse sind mit 1.117 T€ aus Einnahmen durch Verpachtung von Gebäuden gegenüber dem Vorjahr um 71 T€ geringer ausgefallen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich um 238 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau, welche mit 1.811 T€ (Vorjahr: 2.034 T€) um 223 T€ geringer ausfielen. Auf der Ausgabenseite sank der Materialaufwand um 132 T€. Vor allem die Energiekosten fielen um 127 T€ niedriger aus, während die Kosten für Veranstaltungen um 4 T€ sanken. Durch eine um 37 T€ niedere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen verminderten sich die Personalaufwendungen auf insgesamt 49 T€. Die Abschreibungen erhöhten sich um 97 T€ auf 906 T€.

Eine Verminderung der Ausgaben von 222 T€ ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Für die Instandhaltung der Rappsodie wurden 37 T€ weniger aufgewendet. Jedoch erhöhten sich die Aufwendungen für die Instandhaltung betrieblicher Räume um 30 T€ und für die Abrisskosten im Freibad fielen 62 T€ an.

Die Konzernumlage stieg um 5 T€ auf 129 T€. Der Zuschuss an die Bad Rappenau Solebadgesellschaft mbH & Co. KG verminderte sich auf 495 T€ (Vorjahr 776 T€).

Im Jahr 2016 werden in der G+V der KuK 1.811 T€ als Ertragszuschuss ausgewiesen. Somit verminderte sich, laut G+V, der Zuschuss in 2016 zum Vorjahr um 223 T€.

Die städtischen Verlustübernahmen werden nicht spitz abgerechnet. Da die Verlustübernahmen außerdem als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, beeinflussen sie das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des laufenden Wirtschaftsjahres und stellen das Jahresergebnis besser dar. Verluste sind als Jahresfehlbetrag auszuweisen (Bilanzverlust) und es kann gem. § 275 Abs. 4 HGB nur danach mittels eines Ertragszuschusses in Höhe des Jahresfehlbetrages ein Ergebnisausgleich vorgenommen werden. Höhere vom Kämmereihaushalt der Stadt gezahlte Beträge stellen eine Kapitalzuweisung dar und wären im städtischen Vermögenshaushalt zu buchen.

Aufgrund der ab 1. November 2007 erfolgten Verpachtung von Hallen- und Freibad an die Rappsodie Bad Rappenau Solebad GmbH & Co.KG ist die Gesellschaft zukünftig auf Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau angewiesen. Die Gesellschaft erhielt von der Stadt einen Ertragszuschuss von 2.034 T€ (Vorjahr: 1.878 T€). Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Erweiterungsmaßnahmen der RappSoDie sowie dem Freibad. Die Finanzierung ist durch Darle-

hen der Stadt Bad Rappenau sowie durch Eigenmittel gesichert.

Schwärzberg GmbH

Bedingt durch die höhere Auslastung der Schwärzberg Klinik mit dem Stimmheilzentrum steigerten sich die Umsatzerlöse aus Pflegesätzen um 225 T€ von 2.070 T€ auf 2.295 T€.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse um 2.519 T€ von 5.394 T€ auf 7.913 T€ gestiegen. Grund hierfür war die Umsetzung der Zentralküche in die Schwärzberg Klinik GmbH und die um 220 T€ höhere Konzernumlage von 2.530 T€. Die Grundstückserträge lagen mit 935 T€ auf dem Niveau der Vorjahres.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 1.537 T€. Dieser Anstieg ist auf die Verlagerung der Zentralküche in die Schwärzberg Klinik GmbH zurückzuführen. Laut Wirtschaftsprüfer waren bei der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahresdurchschnitt 96 Personen, davon 67 Arbeitnehmer und 5 Aushilfen bei der Klinikzentralverwaltung sowie 24 Arbeitnehmer im Stimmheilzentrum (Vorjahr: insgesamt 48 Personen, davon 24 Personen bei der Klinikzentralverwaltung sowie 24 Personen im Stimmheilzentrum) beschäftigt.

Die Materialaufwendungen stiegen um 718 T€. Hauptursache war der Wareneinkauf der Lebensmittel durch die Verlagerung der Zentralküche.

Die Abschreibungen erhöhten sich nur minimal um 63 T€ auf 387 T€.

Der sonstige betriebliche Aufwand verringerte sich um 331 T€ auf 1.955 T€. Es verminderten sich insbesondere die Raumkosten von 1.047 T€ auf 601 T€. Insbesondere ist der Wegfall der Abrisskosten eines Gebäudeteils im Rahmen der Baumaßnahme zum Klinikkonzept 2015 in Höhe von 404 T€ für die Verminderung des betrieblichen Aufwands verantwortlich. Es erhöhten sich auch die Wartung der EDV um 28 T€, die Werbungskosten um 10 T€, die Rechts- und Beratungskosten um 44 T€ und die Mieten für Einrichtungen bewegliche Wirtschaftsgüter um 25 T€.

Bei den Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen konnten, aufgrund von Gewinnen bei der Kurklinik Bad Rappenau GmbH mit 133 T€ minus 12 T€ Ausgleichszahlungen an Gesellschafter (Vorjahr: 429 T€ Gewinn) und Gewinne bei der Salinen Klinik AG mit 324 T€ minus 34 T€ Ausgleichszahlungen an Gesellschafter (Vorjahr: 542 T€ Gewinn), Einnahmen in Höhe von insgesamt 411 T€ (Vorjahr: 925 T€ Gewinn) verzeichnet werden.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel ge-

sichert.

Laut Wirtschaftsprüfer entfallen von dem Betriebsergebnis plus 50 T€ auf das Stimmheilzentrum und minus 47 T€ auf die Schwärzberg Klinik GmbH mit Klinikverpachtung und Verwaltung. Diese Aussage im Bericht der erweiterten Abschlussprüfung im Fragenkreis 14 kann seitens der Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden, da laut Prüfungsbericht des Abschlussprüfers das Betriebsergebnis mit 246,2 T€ und nicht mit 3 T€ ausgewiesen ist.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Schwärzberg Klinik GmbH in 2016 nicht erhalten.

Kurklinik Bad Rappenau GmbH

Die Umsatzerlöse 2016 stiegen gegenüber dem Vorjahr um 664 T€. Von dem Betriebsergebnis in Höhe von positiven 339 T€ (Vorjahr: + 386 T€) entfallen positive 135 T€ (Vorjahr + 419 T€) auf den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und negative 2 T€ (Vorjahr: - 33 T€) auf die Rosentrittklinik.

Die Kurklinik Bad Rappenau GmbH weist als Ergebnis 2016 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen positiven Betrag von 135.171,06 € aus. Dieser vermindert sich nach Abzug von Steuern auf positive 132.951,06 €.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Die Eigenkapitalquote in 2016 beträgt 77,9 %.

Der Jahresüberschuss in Höhe von plus 133 T€ setzt sich zusammen aus einem Plus von 135 T€ beim Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und einem Minus von 2 T€ bei der Rosentrittklinik.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Kurklinik Klinik GmbH in 2016 nicht erhalten.

Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse der Salinen Klinik AG erhöhten sich im Berichtsjahr um 552 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Erhöhung der Umsatzerlöse ist dadurch begründet, dass durch die Änderungen aufgrund des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes Erträge in Höhe von 478 T€ den Umsatzerlösen zugeordnet wurden, welche im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erlösen ausgewiesen wurden.

Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind um 1.037 T€ gesunken. Dies war

bedingt durch die zuvor aufgeführte Änderung der Zuordnung durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz und durch den Wegfall der Erlöse aus Essenslieferungen (Vorjahr: 446 T€).

Die Materialaufwendungen sind hauptsächlich aufgrund der Verlagerung der Zentralküche von der Salinen Klinik AG auf die Schwärzberg Klinik GmbH um 488 T€ auf 1.313 T€ gesunken.

Die Personalaufwendungen sanken um rund 403 T€ auf 4.876 T€. Bei der Salinen Klinik AG waren im Jahresdurchschnitt insgesamt ohne Auszubildende 114 Personen (78 Arbeitnehmer und 4 Aushilfen bei der Salinen Klinik und 29 Arbeitnehmer und 3 Aushilfen beim Therapiezentrum) beschäftigt. Der Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnitt um 25 Personen vermindert.

Im sonstigen Betriebsaufwand sind im Wesentlichen die Konzernumlagen mit 1.179 T€ (Vorjahr: 1.108 T€), die Kosten für die Gebäudefremdreinigung mit 305 T€ (Vorjahr: 292 T€), Instandhaltungsaufwendungen mit 292 T€ (Vorjahr: 372 T€) und diesjährig erstmals 644 T€ für den Personalaufwand des Essensdienstes enthalten.

Im Gegensatz zur Kurklinik GmbH ist hier die Kostenverschiebung durch die Verlagerung der Zentralküche, insbesondere bei den Personalkosten, nachvollziehbar.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von plus 324 T€ entfallen plus 362 T€ auf die Salinen Klinik und minus 38 T€ auf das Therapiezentrum.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Salinen Klinik AG in 2016 nicht erhalten.

Kassenkredite der Stadt an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH

Die Rechnungsprüfung weist nochmals darauf hin, dass die Beteiligungsverwaltung vor der Gewährung eines Kassenkredites prüfen sollte, ob beim Kurkonzern die Voraussetzungen / Bedarf für einen Kassenkredit vorliegen (z.B. anhand aktueller Kontoauszüge aller verbundenen Unternehmen oder Bestätigung der Geschäftsführung über Liquiditätsmangel).

Weiterhin sollte auch bei der Gewährung eines Kassenkredites durch die Kommune, außerhalb des Deckungsbereiches des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, beachtet werden, dass unter bestimmten Bedingungen die gewährten Gelder eines Gesellschafters eigenkapitalersetzenden Charakter haben.

Sollen städtische Gelder in Form eines Darlehens für die Finanzierung von

Investitionen verwendet werden, sind diese aus dem Vermögenshaushalt zu finanzieren.

Generell ist zu beachten, dass bei den Gesellschaften des Kurkonzerns die Aufnahme von Krediten aller Art der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates (Aufsichtsrates) bedarf.

Anwendung der VOB, VOL und VOF durch die städtischen Gesellschaften des Privatrechts, Rd.-Nr. 67

Nach § 106b der Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anwenden und ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird, wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Das Beteiligungsmanagement hat mit Schreiben vom 29.12.2005 durch den Gesellschafter die Einhaltung der VOB verpflichtend vorgeschrieben und die Anwendung der VOL empfohlen. Aus gegebenem Anlass wird seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsverwaltung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben durch die städtischen Gesellschaften hinwirken sollte.

Aufstellung und Fortschreibung von Wirtschaftsplänen, Rd.-Nr. 68

Die Beteiligungsverwaltung sollte im Sinne eines Beteiligungscontrollings darauf hinwirken, dass bei größeren Abweichungen vom Wirtschaftsplan vor der Ausführung der Maßnahme eine Fortschreibung des Wirtschaftsplanes erfolgt.

Informationen der Gesellschaft an die Beteiligungsverwaltung, Rd.-Nr. 69

Zur Wahrnehmung des Controllings (Steuerung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften sollte die Beteiligungsverwaltung sicherstellen, dass sie sämtliche Informationen (Protokolle des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, Management-Letters etc.) erhält.

1.2.3.2 Bereich Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Dienstanweisung Beschaffung nach VOL; Rd.-Nr. 71

Die von der Rechnungsprüfung bereits in den Vorjahren angeregte Dienstanweisung zur Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügt. Im Laufe des Jahres 2016 wurde eine zentrale Vergabestelle neu eingerichtet.

1.2.3.3 Bereich Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Abschluss von HOAI-Verträgen, Rd.-Nr. 72

Der § 7 HOAI schreibt zwingend vor, dass bei Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung (HOAI-Vertrag) getroffen werden muss. Dies sollte künftig beachtet werden.

Beachtung der EU-Schwellenwerte, Rd.-Nr. 73

Seit 18.04.2016 ersetzt die Vergabeverordnung und die Unterschwellenvergabeordnung die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Hiernach sind freiberufliche Leistungen ab der Überschreitung des Schwellenwertes von 209.000,00 € im Jahr 2017 und 221.000,00 € im Jahr 2018 europaweit auszuschreiben. Auf die Beachtung der EU-Schwellenwerte wird hingewiesen,

Beauftragung eines Ingenieurbüros mit einem Vergabeverfahren von relativ geringem Aufwand, Rd.-Nr. 74

Künftig sollte bei der Abwicklungen von Ausschreibungen und bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) beachtet werden. Beziehungsweise sollte versucht werden mehr Vergaben hausintern abzuwickeln.

1.2.3.4 Bereich Bauvergabe

Dienstanweisung Bauvergabe; Rd-Nr. 75

Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“, wie von der Rechnungsprüfung empfohlen, ist derzeit noch nicht erlassen.

Vergabe und Dokumentation, Rd-Nr. 76, 77 und 79

Der Ablauf bzw. die Stufen eines Vergabeverfahrens, insbesondere die

Auswahl der Vergabeart, die Ausgabe der Vergabeunterlagen und zusätzliche Auskünfte etc. sollten gem. § 20 VOB/A zeitnah dokumentiert werden. Hierzu sollten die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Mindestinhalte einer Vergabedokumentation sind ebenfalls in § 20 VOB/A geregelt.

Kostenfeststellungsbeschluss, Rd-Nr. 78

Im Hinblick auf die Entstehung der Beiträge, Verwendungsnachweise bei Zuschüssen und eventuell bei der Bauverpflichtung bei Grundstücken ist der Kostenfeststellungsbeschluss durch das zuständige Gremium (siehe Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau) von grundlegender Bedeutung und sollte deshalb immer vorliegen.

Zuständigkeiten; Rd-Nr. 82

Durch die unzulässige Splittung zwischen Sanierung und Neubau wurde jeweils die Zuständigkeit für eine Baumaßnahme auf den Oberbürgermeister übertragen. In der Folge fehlen sämtliche Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

1.2.3.5 Bereich Steuern

Grund- und Gewerbesteuer; Rd-Nr. 83 und 84

Sowohl für die Grundsteuer als auch für die Gewerbesteuer wird seitens der Rechnungsprüfung empfohlen zumindest auf die Einrichtung eines jährlichen Datenabgleichs mit dem Finanzamt hinzuwirken. Durch einen Datenabgleich zwischen den Finanzamtsdaten und den Steuerdaten der Kommune können Veranlagungsfehler aufgespürt und bereinigt werden.

Hundesteuer; Rd-Nr. 86

Die Mustersatzung des Gemeindetags sieht eine Steuerbefreiung für Jagdhunde nicht vor, da die reine Jagdausübung ein Hobby darstellt und somit eine Steuerbefreiung dem Wesen der Hundesteuer die Hundehaltung einzudämmen widerspricht. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt sich der allgemeinen Rechtsauffassung anzuschließen und die Hundesteuersatzung entsprechend anzupassen bzw. bei reinen Jagdhunden keine Steuerbefreiungen zu gewähren.

1.2.3.6 Weitere Prüfungen

Laufende Belegprüfung; Rd.-Nrn. 87

Hier wurden z.B. hinsichtlich der Bereiche „Einhaltung der Bewirtschaftungsbezugnis“, „Inanspruchnahme von Skonto“, „Doppelzahlungen“, „Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen“, usw. geprüft. Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) Rd.-Nr. 90 bis 92

Die Prüfungen der Stadtkasse und 9 Zahlstellen der Teilorte ergaben keine Beanstandungen. Bei einer Zahlstelle des Bürgerbüros in der Kernstadt, trat ein Kassenfehlbetrag auf, welcher sich nicht aufklären lies. Laut Schreiben des Fachamtes an die Kämmerei wurden Maßnahmen seitens des Bürgerbüros ergriffen, um künftig solche Unstimmigkeiten nachvollziehbar aufklären zu können.

Prüfung autonomer finanzwirtschaftlicher Programme; hier Datenintegrität; Rd-Nr. 95 und 96

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde festgestellt, dass bereits abgeschlossene und geprüfte Jahresrechnungen (Jahresrechnungen 2009 bis 2013) nicht mehr ausgeglichen waren bzw. der Datenbestand verändert war. Das bedeutete, dass die betroffene Jahresrechnung, wie sie zur Prüfung vorgelegt wurde, nicht mehr aus dem EDV-System reproduziert werden konnten. Es konnte zwar festgestellt werden welche Daten verändert waren, jedoch konnte der Grund der Veränderung (z.B. Löschung, Hardwarefehler, Softwarefehler usw.) nicht nachvollzogen werden. Auch hier wurde mittels Systemzugriff auf die Datenbanken durch die Firma Dataplan am 07.11.2018 eine Fehlerbereinigung durchgeführt. Wiederum wurde der Systemzugriff der Firma Dataplan in den Kassenunterlagen dokumentiert.

Einzelfeststellung Rd.-Nr. 98 und 99

Bei der Beschaffung eines Streufahrzeuges für den Bauhof wurden mehrere Haushaltsvorschriften nicht beachtet. Auch hinsichtlich einer Grundstückveräußerung waren Feststellungen zu treffen. Zu den Einzelfeststellungen wird auf die Rd.-Nr. 98 und 99 ab Seite 83 verwiesen.

1.3 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Rappenau war nach der VwV Gliederung und Gruppierung vom 22.04.1997 (GABI. 1997; S.330 ff) zuletzt geändert am 01.06.2001 (GABI. 2001, S. 768 ff) in Euro aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung zu prüfen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt schließt mit diesem Schlussbericht die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 ab.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2017 gemäß § 110 GemO daraufhin, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses (lfd. Belegprüfung).
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.
3. Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen.

Ebenso wird die Prüfung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO vorgenommen. Hierzu wird ein gesonderter Bericht erstellt.

Zusätzlich wird die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Eine Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.

Weiterhin wird die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“ seit dem Jahr 2006 vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.

1.4.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 6 bis 8 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92), durch Verordnung vom 19. April 2000 (GBl. S. 445), durch Gesetze vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 710), durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GBl. S. 851). Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiteren Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

Prüfungsbereich	Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom
Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen	22.05.2017
Prüfung der Vergaben nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen, jetzt Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (hier: An- und Umbau und Modernisierungsmaßnahmen der Grundschule Bonfeld; Neubau Kindergarten Kandel; Ing.-Vertrag Gehwegausbau OD Fürfeld; Ingenieurvertrag für EU-Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung)	09.03.2018 / 20.07.2018 / 17.05.2018
Schwerpunktprüfung „Vergnügungssteuer“	20.07.2018
Schwerpunktprüfung „Grundsteuer“	11.12.2017
Schwerpunktprüfung „Gewerbsteuer“	11.12.2017
Schwerpunktprüfung „Hundesteuer“	11.12.2017
Abwicklung der Anschaffung eines Streufahrzeuges	06.06.2018
Beachtung der Zuständigkeit hinsichtlich einer Freiwilligenleistung	09.03.2018

Prüfung der Bauausgaben 2017	20.08.2018
Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2016	26.01.2018
Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2016	14.02.2018
Prüfung des Verwendungsnachweises für das Projekt „Ausbau eines Wirtschafts-, Geh- und Radweges wegen Wegfall des BÜ bei Bahn-km 20,1 in Bad Rappenau-Grombach	16.07.2018

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf die Punkte unter 4.2.1 „Laufende Belegprüfung“ und 4.2.9 „Einzelfeststellungen“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.2.2 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 3 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagebuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2017 stichprobenweise geprüft (siehe Ziffer 4.2.4).

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt personell mit einer Vollzeitstelle und einer 50%-Stelle besetzt.

1.4.3 Ablauf der Prüfung

Unwesentliche Anstände wurden vom Prüfer mit den Geprüften bzw. mit den Amtsleitern besprochen, damit sie die Mängel zügig bereinigen konnten. Zudem hält dies die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung der geprüften Organisationseinheiten so gering wie möglich. Folglich kann gemeinsam nach Fehlerursachen gesucht und an deren Beseitigung gearbeitet werden.

In die jeweiligen Prüfungsberichte, deren Entwurf mit den Geprüften erörtert wird, fließen meist schon die Auswirkungen und Absprachen ein, so dass langwierige und aufwändige Ausräumungsverfahren normalerweise entfallen.

Schwerpunkt der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist folglich nicht mehr

allein die Suche nach rechtswidrigem oder unwirtschaftlichem Verhalten. Vielmehr will es erreichen, dass entdeckte Fehler zu einer Korrektur und/oder zu einem Abstellen der Fehlerursachen führen. Dies trägt gleichzeitig zu einer sorgfältig und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung bei.

Das Ausräumen von Beanstandungen, die noch nicht bereinigt werden konnten, wird vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

1.4.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Verschiedene Sachverhalte wurden bereits im Verlauf der Prüfung durch Einzelfeststellungen (mündlich und schriftlich) aufgegriffen.

Zu den Prüfungsfeststellungen mit eingeklammerter Randnummer ist keine Stellungnahme erforderlich.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden geführt haben, sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung) und die Ansprüche zu verfolgen.

1.4.5 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen im Städtetag Baden- Württemberg.

1.4.1 Beratende Tätigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Beratung der Fachämter unter anderem zu Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen und Baumaßnahmen als weitere Aufgabe wahrgenommen. Hier wäre zu nennen, z.B. Beratung im Bereich der Vergabe, der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung, im Bereich der Erhebung von Abwasserbeiträgen, Verschmelzung der Kurklinik Bad Rappenau GmbH auf die Schwärzberg Klinik GmbH.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau bei der Vergabe im Bereich der VOL und VOB und den HOAI-Verträgen erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung

keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte Dezember 2016 fand die überörtliche Finanzprüfung für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2014 statt. Geprüft sind daher die Haushaltsjahre bis einschließlich 2014 (siehe GPA-Bericht vom 07.06.2017). Nach § 114 Abs. 5 GemO hat die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben, oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der Prüfung. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde steht noch aus.

Weiterhin fand im Jahre 2014 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 statt. Ein Prüfungsbericht mit Datum vom 13.08.2014 liegt hierzu vor. Auch hier hat nach § 114 Abs. 5 GemO die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 10.05.2016 erteilt.

1.6 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die öffentliche Auslegung wurde am 21.12.2017 vorgenommen (§ 95 Abs. 3 GemO). Die öffentliche Auslegung der

Jahresrechnung ist am 27.12.2017 und den folgenden sieben Tagen erfolgt.
Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.01.2018 mitgeteilt.

1.7 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Zu den im Schlussbericht und in der Prüfung der Jahresrechnung 2016 getroffenen Beanstandungen stehen die Stellungnahmen bzw. Erledigungen der Fachämter noch aus. Die noch nicht erledigten Feststellungen sind teilweise in diesen Bericht wieder eingeflossen. Dies sind unter anderem:

- Gebührenkalkulation Bestattungswesen (RD-Nr. 46)
- Dienstanweisung Beschaffung nach VOL (Rd-Nr. 71)
- Dienstanweisung Bauvergabe (Rd-Nr. 75)

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

(1) Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 15.12.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 eingebracht.

Der Gemeinderat hat am 16.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und darin den Haushaltsplan festgesetzt (§ 81 Abs. 2 GemO a. F.).

Gemäß § 79 GemO a. F. wurde somit die Haushaltssatzung vom Gemeinderat am 16.02.2017 mit einem Gesamtvolumen von 69.097.700 € festgesetzt (Verwaltungshaushalt: 52.631.200 €; Vermögenshaushalt: 16.66.500 €). Die Kreditermächtigung belief sich auf 4.526.600 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 8.390.000 €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 2.000.000 € festgesetzt.

Eine Budgetbildung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO wurde nicht vorgenommen, jedoch wurden Deckungsvermerke nach § 18 Abs. 2 GemHVO (echte und unechte Deckungsvermerke) in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Haushaltssatzung 2017 wurde im Amtsblatt Nr. 11, vom 16.03.2017 öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO). Zuvor wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Erlass vom 10.03.2017 genehmigt (§ 81 Abs. 2 GemO).

- (2) Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Gegen die Vorschrift für die Interimszeit wurde in verschiedenen Bereichen, z.B. Schulen, Bauhof verstoßen. Zum Zeitpunkt der Anschaffung (Auftragserteilung) lag bei einzelnen Maßnahmen noch keine durch die Rechtsaufsicht genehmigte Haushaltssatzung 2017 vor. Vollständigkeitshalber ist noch zu erwähnen, dass für diese Anschaffung im Jahr 2016 keine Verpflichtungsermächtigungen vorhanden waren.
- (3) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ und auch bei den Beteiligungsunternehmen beachtet.

2.2 Haushaltsnachtragssatzung

- (4) Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 über die eingegangenen Änderungsanträge und Stellungnahmen zum Planentwurf 2017 beraten bzw. beschlossen, sowie die Haushaltssatzung 2017 verabschiedet. Die Prüfung hat Anhaltspunkte für den Erlass einer Nachtragssatzung ergeben, z.B. durch den Beschluss des Technischen Ausschusses vom 23.05.2017 zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit ca. 40 T€.

2.3 Finanzplanung

- (5) Die Finanzplanung wurde entsprechend § 85 GemO i.V.m. § 24 GemHVO (5-jähriger Finanzplan, Investitionsprogramm) aufgestellt. Die Finanzplanung ist im kompletten Zeitraum in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

3 Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)

- (6) Ein Ausdruck der Haushaltsrechnung 2017 mit Stand vom 10.07.2018, sowie der Rechenschaftsbericht mit Datum vom 10.07.2018 / ShV vom 19.09.2018 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 12.07.2018 bzw. 20.09.2018 vorgelegt.

In der Jahresrechnung sind die nach § 39 GemHVO geforderten Bestandteile, insbesondere der kassenmäßige Abschluss (§ 40 GemHVO) und der Abschluss der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO), enthalten.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)

3.1.1 Allgemeines / Kassenliquidität

- (7) Der manuell erstellte kassenmäßige Abschluss weist folgende Ergebnisse aus:

Kassen-Soll Einnahme	72.253.909,15 €
Kassen-Soll Ausgabe	71.240.838,90 €
Kassen-Ist Einnahme	81.333.533,69 €
Kassen-Ist Ausgabe	72.983.200,32 €

Die Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen mit den Ist-Ausgaben ergibt eine Ist-Minderausgabe (= Kassenbestand zum 31.12.2017) von 8.350.333,37 €.

Im Jahr 2017 war die Kassenliquidität stets gegeben. Zinsen für Kassenkredite vom freien Kreditmarkt fielen keine an (Planansatz: 5.000 €).

Geldanlagen konnten getätigt werden, jedoch konnten aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase nur geringe Einnahmen von 237,28 € erzielt werden. Die erzielten Zinseinnahmen von 5.838,54 € (Plan: 10.000 €) bestanden zudem aus den Zinsen eines Bausparvertrages mit 5.082,22 € und Erstattungen von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 519,04 €.

Im Jahr 2017 fand eine Inanspruchnahme von Geldern durch den städtischen Haushalt im Rahmen der Einheitskasse statt, welche mit 0,00 € (entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,00%) gegenüber dem Eigenbetrieb verzinst wurden.

Soweit nicht benötigte Kassenmittel vorhanden waren, wurden sie gemäß § 21 GemHVO sicher, soweit 2017 möglich, Ertrag bringend sowie rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar angelegt. Ein Nachweis der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Geldanlage lag vor.

3.1.2 Kasseneinnahmereste (KER)

- (8) Im Hinblick auf die Kassenliquidität und der Effektivität der Beitreibung ist die Höhe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zu prüfen.

3.1.2.1 Verwaltungshaushalt

- (9) Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts beliefen sich auf 807.122,18 €. Das sind 1,48 % der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes.
Zum Vergleich:

2013	1,98 % des Verwaltungshaushalts
2014	1,64 % des Verwaltungshaushalts
2015	1,51 % des Verwaltungshaushalts
2016	1,14 % des Verwaltungshaushalts

Im Verwaltungshaushalt waren insbesondere folgende größere Kasseneinnahmereste vorhanden:

Säumniszuschläge

2016	37.469,22 €	5,87 % der KER
2017	38.988,34 €	4,83 % der KER
Zunahme	1.519,12 €	

Bußgelder

2016	28.447,64 €	4,46 % der KER
2017	38.674,14 €	4,79 % der KER
Zunahme	10.226,50 €	

Feuerwehr Kostensätze

2016	4.991,05 €	0,78 % der KER
2017	8.623,40 €	1,07 % der KER
Zunahme	3.632,35 €	

Kiga-Gebühren

2016	13.477,88 €	2,11 % der KER
2017	16.893,03 €	2,09 % der KER
Zunahme	3.415,15 €	

Kiga-Gebühren Kleinkindbetreuung

2016	4.340,84 €	0,68 % der KER
------	------------	----------------

2017	4.224,00 €	0,52 % der KER
Verminderung	116,84 €	

Kiga-Essensgeld

2016	12.568,39 €	1,97 % der KER
2017	14.532,39 €	1,80 % der KER
Zunahme	1.964,00 €	

Benutzungsgebühren Sporthalle

2016	5.152,00 €	0,81 % der KER
2017	5.244,00 €	0,65 % der KER
Zunahme	92,00 €	

Bestattungsgebühren

2016	45.270,03 €	7,09 % der KER
2017	51.308,25 €	6,36 % der KER
Zunahme	6.038,22 €	

Kurtaxe

2016	59.416,44 €	9,31 % der KER
2017	75.825,07 €	9,39 % der KER
Zunahme	16.408,63 €	

Soleförderung

2016	15.303,89 €	2,40 % der KER
2017	12.152,32 €	1,51 % der KER
Verminderung	3.151,57 €	

**Mieten und Pachten
und Mietnebenkosten**

2016	48.422,67 €	7,59 % der KER
2017	31.935,22 €	3,96 % der KER
Verminderung	16.487,45 €	

Grundsteuer B

2016	22.230,08 €	3,48 % der KER
2017	33.461,13 €	4,15 % der KER
Zunahme	11.231,05 €	

Gewerbesteuer

2016	174.284,01 €	27,31 % der KER
2017	342.080,68 €	42,38 % der KER
Zunahme	167.796,67 €	

Hundesteuer

2016	12.219,50 €	1,92 % der KER
2017	13.104,20 €	1,62 % der KER
Zunahme	884,70 €	

Zinsen Sonderrechnung KuK

2016	33.146,89 €	5,19 % der KER
2017	30.768,25 €	3,81 % der KER
Verminderung	2.378,64 €	

Insgesamt sind die Kasseneinnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 168.947,24 € gestiegen. Hauptursache waren die Kurtaxe, die Grundsteuer B und vor allem die Gewerbesteuer. Dem gegenüber verminderten sich die Kasseneinnahmereste im Bereich der Mieten und Pachten bzw. Mietnebenkosten.

3.1.2.2 Vermögenshaushalt

- (10) Im Vermögenshaushalt erhöhten sich die Kasseneinnahmereste um 13.617,90 € auf 24.681,76 € gegenüber dem Vorjahr.

Dieser Betrag resultiert mit 13.260,00 € aus Ausgleichsbeträgen Sanierung, 9.433,00 € aus gestundeten Erschließungsbeiträgen, 1.630,86 € zum 31.12.2017 noch offenen Erschließungsbeiträgen und 357,90 € aus der Beteiligung Holzhof Oberschwaben AG. Insgesamt bestehen die um die Haushaltsreste bereinigten Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes (= 11.984.495,14 €) zu 0,21 % aus Kasseneinnahmeresten.

Zum Vergleich:

2013	32.526,75 €	0,18 %
2014	11.769,68 €	0,10 %
2015	16.346,65 €	0,14 %
2016	11.063,86 €	0,07 %
2017	24.681,76 €	0,21 %

3.1.2.3 Niederschlagungen und Erlässe

- (11) Wenn die Stadt ihre Forderungen nicht bzw. nicht in der nächsten überschaubaren Zeit Beitreiben kann, ist es möglich, die Forderung unter bestimmten Voraussetzungen befristet oder unbefristet niederzuschlagen bzw. zu erlassen. Für die Entscheidung zuständig ist, entsprechend den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung für die einzelnen Forderungen, das jeweilige Organ bzw. Gremium. Im Jahr 2017 wurden insgesamt nach den vorliegenden Beschlüssen der Gremien bzw. Anordnungen des Oberbürgermeisters und Kämmers

31.325,41 € (Vorjahr: 95.460,08 €) niedergeschlagen (befristet: 28.491,82 €; unbefristet: 2.833,59 €).

Derzeit bestehen laut „Liste aller Niederschlagungen“ (Stand: 17.08.2018) Forderungen der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 3.999.116,07 €. Der größte Anteil mit ca. 3 Mio. € sind Forderungen gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften des Kur- und Klinikkonzerns. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3.1 „Darstellung des Vermögens und der Schulden“ verwiesen.

Im Jahr 2017 wurden eine Forderung in Höhe von 2.031,50 € erlassen.

Die Niederschlagungen und Erlässe wurden bis zum aktuellen Prüfungszeitpunkt (August 2018) stichprobenweise geprüft. Feststellungen hierzu waren nicht zu treffen.

3.1.3 Kassenausgabereste (KAR)

3.1.3.1 Verwaltungshaushalt

- (12) Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes bestanden zum 31.12.2017 in Höhe von 110.135,99 €, davon 74.820,37 € für Kureinrichtungen „Kostenerstattung Kurtaxeerhebung“ durch BTB sowie 35.315,62 € für verschiedene zum Jahresende offene Rechnungen.

Zum Vergleich:

2013	315.767,60 €	0,67 % des Verwaltungshaushaltes
2014	407.204,70 €	0,83 % des Verwaltungshaushaltes
2015	177.605,47 €	0,36 % des Verwaltungshaushaltes
2016	127.316,19 €	0,24 % des Verwaltungshaushaltes
2017	110.135,99 €	0,20 % des Verwaltungshaushaltes

3.1.3.2 Vermögenshaushalt

- (13) Zum 31.12.2017 waren auch im Vermögenshaushalt Kassenausgabereste in Höhe von insgesamt 77.804,73 € im Jahresabschluss ausgewiesen. Dies sind im Wesentlichen 4.533,90 € für die Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes in Bad Rappenau, 10.888,28 € für die Brandschutzmaßnahmen Fränkischer Hof, Bad Rappenau, 6.188,00 € für die Sanierung und Brandschutz Jugendhaus, 17.850,00 € für den Neubau Kindergarten "Kandel", Bad Rappenau, 10.605,28 € für den Brandschutz- und Umbaumaßnahmen Gartenstr. 11 und 24.000,00 € Tiefbaumaßnahmen Hochwasserrückhaltebecken Zehn Morgen, Babstadt und

3.025,17 € Erwerb von Grundstücken.

Zum Vergleich:

2013	36.127,46 €	0,19 % des Vermögenshaushaltes
2014	80.454,96 €	0,68 % des Vermögenshaushaltes
2015	37.025,60 €	0,32 % des Vermögenshaushaltes
2016	419.018,50 €	2,36 % des Vermögenshaushaltes
2017	77.804,73 €	0,67 % des Vermögenshaushaltes

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO)

3.2.1 Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung

- (14) Der Vermögenshaushalt schließt mit einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 5.156.901,20 € ab. Von der Allgemeinen Rücklage wurden 1.434.637,28 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt nun zum 31.12.2017 7.450.443,57 € Der gesetzliche Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage mit 1.005.438,81 € ist somit gewährleistet.

3.2.2 Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung (§§ 77 und 78 GemO)

- (15) Die Gemeinde soll ihre Finanzwirtschaft nach § 77 GemO so führen, dass
1. die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist,
 2. die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und
 3. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind.
- Hierbei hat die Gemeinde zusätzlich bei der Beschaffung der Einnahmen nach § 78 GemO folgende Rangfolge der Deckungsmittel zu beachten:
1. Sonstige Einnahmen (z.B. Finanzausgleichszahlungen, zweckgebundene Zuweisungen, Miete, Pacht, Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Erträge aus Vermögensveräußerungen usw.)
 2. Spezielle öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben, aber auch Eintrittsgelder). Die Bemessung der Höhe des Entgeltes findet hier jedoch seine Grenzen in der Vertretbarkeit und des Gebotenseins. Die Vertretbarkeit enthält die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips (Angemessenheit des Entgeltes zur Leistung unter Berück-

sichtigung sozialer Gesichtspunkte und Zweck der Einrichtung). Demgegenüber hebt das Gebotensein auf die Finanzlage der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Wert der Leistung ab. (Benutzungsgebühren Wasserschloss, Sport- und Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser usw.)

3. Kommunale Steuereinnahmen (Abgabe ohne Gegenleistung). Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte / Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
4. Kreditaufnahmen.

(16) Bei der Genehmigung des Haushaltes 2017 vom 10.03.2017 hat das Regierungspräsidium unter anderem Folgendes angeführt:

„Die aktuelle Finanzlage hat sich gegenüber dem Vorjahr etwas entspannt. Der Verwaltungshaushalt ist geprägt von höheren Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen. Auf der Ausgabenseite sind gestiegene Personalaufwendungen, ein höherer Sach- und Betriebsaufwand sowie höhere Umlagebelastungen zu verzeichnen. Der Verwaltungshaushalt soll eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 0,9 Mio. € erwirtschaften. Nach Abzug der Tilgungsausgaben verbleibt eine Netto-Investitionsrate in Höhe von 0,5 Mio. €. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 reichen die vom Verwaltungshaushalt bereitgestellten Mittel nicht vollständig aus, die Tilgungsausgaben zu leisten. Da Ersatzdeckungsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen ist der Haushaltsausgleich dennoch gewahrt.

Die aktuelle Finanzplanung bis 2020 zeigt, dass der Verwaltungshaushalt auch künftig, trotz guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, strukturell von einer Ertragsschwäche gekennzeichnet ist. Der Verwaltungshaushalt wird zusätzlich stark von den zu übernehmenden Verlustabdeckungen seiner Beteiligungsunternehmen belastet. Es ist auffällig, dass in den vergangenen Jahren relativ hohe Haushaltsreste gebildet wurden. Unter Beachtung des Kassenwirkungsprinzips und aus Transparenzgründen wird daher empfohlen, bei der Planaufstellung das Augenmerk verstärkt auf die Umsetzungsmöglichkeiten im jeweiligen Planungsjahr zu richten.

Im Hinblick auf das aktuell und mittelfristig knapp bemessene Finanzkorsett sollte bei den Haushaltsplanungen und der Haushaltsführung künftig angestrebt werden, dass zumindest in gesamtwirtschaftlich guten Zeiten die Auszahlungen im Verwaltungshaushalt und die Tilgungsausgaben nicht die Einnahmen übersteigen, da die relativ hohe Investitionstätigkeit steigende Folgekosten in Form von höheren Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten auslösen wird. Dar-

über hinaus schränkt der zunehmende Schuldendienst die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit zusätzlich ein.

Es sind verstärkt alle Möglichkeiten zur Einnahmenbeschaffung und zur Einsparung von Ressourcen auszuschöpfen bzw. konsequent zu nutzen.

Bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht auf folgende notwendigen Maßnahmen, auch beim Eigenbetrieb und in den Beteiligungsunternehmen, hingewiesen:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Die wesentlichen Kennzahlen der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt sowie weitere finanzwirtschaftliche Daten sind in den Anlagen 1 bis 2 dargestellt. Als Vergleichszahlen sind - soweit bekannt - die entsprechenden Durchschnittswerte der Städte des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern angegeben (im Folgenden: vergleichbarer Landesdurchschnitt).

Die Finanzlage der Stadt Bad Rappenau wird beurteilt nach

- der Investitionsfinanzierung
- der Zuführungsrate
- der Netto-Investitionsrate
- dem Stand der Allgemeinen Rücklage
- der Verschuldung

Diese Kriterien werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt bzw. aus der Sicht der Rechnungsprüfung erläutert.

3.2.3 Planeinhaltung, Haushaltsüberschreitungen

3.2.3.1 Planabweichungen

- (17) Bezüglich der Planabweichungen und deren Begründung wird auf die ausführliche Erläuterung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.2.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (18) Laut Auswertung aus Finanz+ wurden 2017 im Verwaltungshaushalt überplan- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.866.347,89 € incl. der üpl. allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 4.295.401,20 € (Vorjahr: 4.523.013,90 €) und im Vermögenshaushalt 712.004,00 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 0,00 € (Vorjahr: 2.497.105,27 €) bereitgestellt. Die Jahresrechnung 2017 weist im Verwaltungshaushalt tatsächlich in Anspruch genommene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und nach § 17 GemHVO gedeckte Ausgaben in Höhe von 4.710.198,78 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 4.295.401,20 € (Vorjahr: 4.523.013,90 €) und im Vermögenshaushalt 586.326,04 € aus. Eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage wurde nicht vorgenommen (Vorjahr: 2.497.105,27 €). Laut Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung war die Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Jahr 2017 wie folgt verteilt:

Zuständigkeit	Betrag
Leiter der Kämmerei bzw. Vertreter	bis 5.000 €
Oberbürgermeister	über 5.000 € bis 20.000 €
jeweiliger Ausschuss	über 20.000 € bis 70.000 €
Gemeinderat	über 70.000 €

Die Zustimmung durch das zuständige Organ ist vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen. Ist die Zustimmung in der Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Gemeinderates ist der Beschluss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Soweit für die Zulässigkeit der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe der Nachweis der Deckung erforderlich ist, sollte ein konkreter Deckungsnachweis dem Zustimmungsbeschluss beigelegt sein. Weiterhin schreibt § 7 Abs. 3 GemHVO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben zwingend vor, in der Auszahlungsanordnung zu vermerken, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. § 84 GemO beachtet ist.

Nach Abzug der vom Gemeinderat und den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie den über- und außerplanmäßigen kostenneutralen oder nicht beeinflussbaren Ausgaben (z.B. Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt; Straßenentwässerungsanteil; Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage; Zuführung zur

allgemeinen Rücklage), wurden vom Oberbürgermeister und Kämmerer zusammen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 120.846,69 € (Vorjahr: 220.392,96 €) und im Vermögenshaushalt in Höhe von 70.872,94 € (Vorjahr: 127.166,90 €) genehmigt.

3.2.3.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- (19) Nach § 86 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Als zeitlich dringendes Bedürfnis ist definiert, wenn es nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (z.B. nicht rechtzeitig eine Nachtragssatzung erlassen werden kann). Eine sachliche Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Aufgaben der Gemeinde ohne das Eingehen dieser außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nicht erfüllt werden können. Im Jahr 2017 wurde eine außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bezüglich einer vorgezogenen Erschließungsplanung und Ausschreibung des Wohngebietes Geisberg in Obergimpfern 2. u. 3. Bauabschnitt in Höhe von 390.000,00 € (HH-Stelle 6300-950000.681) durch den Gemeinderat am 23.11.2017 beschlossen.

3.2.3.4 Deckungsfähigkeit

- (20) Im Rechnungsjahr wurden laut Auswertung von Stammdatenänderungen bei den Deckungsringen, wie in den Vorjahren, Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Parametrierung von Deckungskreisen und der damit verbundenen Auswirkungen wurde bereits in früheren Schlussberichten hingewiesen.

3.2.4 Haushaltsreste (HH-Einnahme- und HH-Ausgabereste)

3.2.4.1 Haushaltseinnahmereste VmH (HER)

- (21) Die Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes entwickelten sich wie folgt:

2013	821.000,00 €
2014	941.100,00 €

2015	825.000,00 €
2016	1.529.259,20 €
2017	3.378.567,81 €

Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2017 um 1.849.308,61 € gestiegen und betragen rd. 24,42 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

Die größten Haushaltseinnahmereste des Jahres 2017 betreffen mit 400.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Waldäcker 2. BA“, mit 379.054,15 € die Erschließungsbeiträge „Waldäcker 1. BA“, mit 349.101,90 € die Erschließungsbeiträge „Kreuz-Obern-Tor“ in Grombach, mit 332.000,00 € den Ausgleichstock Neu-/Umbau Mensa, mit 240.000,00 € den Landeszuschuss für den Kindergarten Zimmerhof, mit 210.000,00 € den Landeszuschuss Modernisierung Straßenbeleuchtung, mit 200.797,58 € den Landeszuschuss Dorfentwicklung Obergimpeln mit 200.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Gromberg II“ in Bad Rappenau und mit 136.000,00 € den Landeszuschuss Feuerwehrgerätehaus Bonfeld/Füfeld/Treschklingen.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Die Prüfung ergab, dass Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

3.2.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

- (22) Die Haushaltsausgabereste haben sich gegenüber den Vorjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	im VwH	im VmH	insgesamt
2012	672.751,25 €	7.158.881,82 €	7.831.633,07 €
2013	989.572,37 €	5.945.026,87 €	6.934.599,24 €
2014	955.063,64 €	8.645.590,22 €	9.600.653,86 €
2015	848.265,00 €	7.492.881,89 €	8.341.146,89 €
2016	791.500,00 €	10.477.452,81 €	11.268.952,81 €
2017	1.087.000,00 €	13.044.331,67 €	14.131.331,67 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 25,40 % gestiegen. Im Verwaltungshaushalt sind die Haushaltsausgabereste um 37,33 % gestiegen und im Vermögenshaushalt gab es eine Erhöhung um 24,50 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu ist seitens der Rechnungsprüfung festzustellen.

len, dass die hohen Haushaltsausgabereste die Aussagekraft der Jahresrechnung stark einschränken. Das Rechnungsergebnis (Ausgabesoll) spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereste (entspricht Rückstellungen) den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgaberesten hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. Das bedeutet, dass in den Haushaltsplan nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden sollen, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ihres voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgaberest im Verwaltungshaushalt

- (23) Nachdem die Mindestzuführungsrate zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erwirtschaftet wurde und auch ausreichende Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 GemHVO) durften im Haushaltsjahr 2017 Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt gebildet werden.

Im Verwaltungshaushalt wurde im Deckungskreis 2 „EDV-Kosten“ im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ für das Jahr 2017 kein Haushaltsausgaberest (Vorjahr: 50.000,00 €) gebildet.

Hingegen wurde im Deckungskreis 1 „Gebäudeunterhaltung“ im Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude“ ein Haushaltsausgaberest von 340.000,00 € (Vorjahr: 50.000,00 €) gebildet.

Diese Haushaltsausgabereste stehen sämtlichen Ausgabehaushaltsstellen im jeweiligen Deckungskreis zur Verfügung und lassen somit über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben erst nach dem vollständigen Verbrauch des Haushaltsausgaberestes und der Planansätze entstehen.

Einer der größten Haushaltsausgabereste wurde bei der „Straßenunterhaltung“ (HHSt. 6300-510000) mit 400.000,00 € gebildet.

Unter der Haushaltsstelle 6100-601000 „Sächlicher Aufwand für Bauleitplanung“ wurde wiederum ein Haushaltsausgaberest von 70.000,00 € (Vorjahr: 70.000,00 €) gebildet.

Auch bei der Haushaltsstelle 6100-602000 „Sächlicher Aufwand für Umlegungen“ wurde ein Haushaltsrest von 50.000,00 € gebucht.

Erstmals wurde für den Erwerb von Ökopunkten unter der Haushaltsstelle

3600-601000 ein Haushaltsausgaberest von 112.000,00 € gebildet.

Bei der HHSt. 7920-712000 „Betriebskostenzuschuss Stadtbahn Heilbronn Nord“ wurde ein Haushaltsausgaberest von 20.000,00 € (Vorjahr: 220.000,00 €) gebildet.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts mittels Planvermerk für übertragbar erklärt werden. Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts im Folgejahr benötigt, die nicht nach § 19 Abs. 2 GemHVO per Haushaltsplanvermerk übertragbar sind, kann ihre Übertragbarkeit nach Maßgabe der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 95 GemO noch durch einen Beschluss des Gemeinderates erklärt werden. Von dieser Regelung wurde wie bereits in den Vorjahren Gebrauch gemacht (siehe Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.03.2018 und 22.03.2018).

Die Ausgabeansätze bleiben durch die Übertragung bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Haushaltsausgaberest im Vermögenshaushalt

(24) Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereste rd. 94,29 % (= 13.044.331,67 €) des Ausgabesolls.

Legt man jedoch das um die Haushaltsausgabereste des Vorjahres bereinigte Ausgabesoll von 24.311.256,56 € zugrunde, so haben die Haushaltsausgabereste einen Anteil von 53,66 %.

Zum Vergleich:

Anteil an:	gebuchtem Soll	bereinigtem Soll
2012	75,27 %	54,44 %
2013	32,85 %	23,54 %
2014	72,89 %	48,55 %
2015	63,43 %	36,63 %
2016	59,10 %	41,54 %
2017	94,29 %	53,66 %

Somit hat sich im Jahr 2017 der prozentuale Anteil der Haushaltsausgabereste am ausgewiesenen Jahresergebnis stark erhöht. Dies ist teilweise bedingt durch das verminderte Ausgabesoll des Vermögenshaushaltes welches sich um rd. 3,90 Mio. € gegenüber dem Vorjahr vermindert hat. Zusätzlich haben sich die Haushaltsausgabereste gegenüber dem Vorjahr um 2,57 Mio. € erhöht.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushalts entfallen auf:

a) Bewegliches Anlagevermögen sowie Baumaßnahmen einschließlich Grunderwerb und Ausstattung	10.528.440,99 € = 80,71 %
b) Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung)	2.515.890,68 € = 19,29 %

Zum Vergleich:

Es entfielen von den gesamten Haushaltsresten auf Baumaßnahmen; Grunderwerb und Ausstattung, welche die Stadt Bad Rappenau auf eigene Rechnung durchgeführt hat:

2013	69,85 %
2014	69,73 %
2015	73,41 %
2016	76,50 %
2017	80,71 %

Durch die Haushaltsreste (nur Vermögenshaushalt) sind (HAR 13.044.331,67 € ./ HER 3.378.567,81 €) 9.665.763,86 € allgemeine Deckungsmittel gebunden.

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 13.044.331,67 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2017 mit einem Anteil von 6.139.935,86 € aus bereits in früheren Jahren (2016 und früher) gebildeten Haushaltsausgabenresten.

Auflösung von Haushaltsausgabenresten

- (25) Haushaltsausgabenreste sind vergleichbar mit Rückstellungen in der kaufmännischen Buchführung. Das bedeutet, dass die Bildung von Haushaltsausgabenresten das ausgewiesene Ergebnis verschlechtern und die Auflösung (z.B. durch nicht Inanspruchnahme) sich positiv auswirken bzw. für die Finanzierung anderer Vorhaben zur Verfügung stehen. Folgende größere Haushaltsausgabenreste des Vermögenshaushalts aus dem Jahre 2016 oder früher wurden insgesamt oder teilweise ohne Inanspruchnahme aufgelöst:

0300-934000.004 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	4.076,98 €
--	------------

1100-934000.004 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	15.247,69 €
2110-934000.204 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	7.400,00 €
2110-934000.404 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	5.138,00 €
2110-934000.604 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	703,49 €
2130-935000.004 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Werkrealschule	7.000,00 €
2210-935000.004 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Realschule	2.372,99 €
2700-934000.004 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	8.323,57 €
2820-940000.010 Umbau und Einrichtung Verbundschule	203.369,43 €
4600-940000.020 Sanierung und Brandschutz Jugendhaus	8.872,71 €
4649-935000.004 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Kiga Zimmerhof	19.497,21 €
6020-934000.004 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Tiefbauamt	16.000,00 €
6300-950000.013 Bahnunterführung Hinter dem Schloss	30.000,00 €
6300-950000.036 Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt	124.557,80 €
6300-950000.065 Gewerbegebiet „Auf der Höhe / Südstrasse	20.000,00 €
6300-950000.261 Wohngebiet Schänzle Bonfeld	5.619,10 €
6300-950000.485 Ortskern Süd	30.000,00 €
6900-983000.004 Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände	98.273,06 €
6900-950000.010 Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen	83.651,90 €
7900-930000.015 Erhöhung Stammkapital KuK Modernisierung Freibad	137.640,20 €

Summe	827.744,13 €
--------------	---------------------

Dieser Betrag der aufgelösten Haushaltsausgabereste stand somit im Jahr 2017 für die Finanzierung anderer Vorhaben des Vermögenshaushaltes zur Verfügung. Der Vollständigkeit wegen weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, wenn Ausgaben bei diesen Vorhaben in den folgenden Jahren anfallen, die Finanzierung erneut durch Ausweisung eines Planansatzes bzw. Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nachgewiesen werden muss.

3.2.5 Ergebnis Verwaltungshaushalt

3.2.5.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

- (26) Der Verwaltungshaushalt weist 54.497.649,88 € (Vorjahr: 52.591.125,65 €) an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

3.2.5.2 Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO)

Zuführung vom VwH zum VmH (§ 22 Abs. 1 GemHVO)

- (27) Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, wonach die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen, wurde erfüllt. Die Stadt konnte eine Zuführungsrate in Höhe von 5.156.901,20 € an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Zuführung vom VmH zum VwH (§ 22 Abs. 3 GemHVO)

- (28) Es mussten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2017 keine Mittel des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zugeführt werden.

Netto-Investitionsrate

- (29) Es konnte in diesem Jahr eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.749.931,46 € erwirtschaftet werden. Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich, gemessen an der Netto-Investitionsrate wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuführungsrate	abzgl. ordentl. Tilgung	Nettoinvestitionsrate	Nettoinvestitionsrate /
------	----------------	-------------------------	-----------------------	-------------------------

				EW
2013	3.955.732,45 €	406.556,49 €	3.549.175,96 €	176,38 €
2014	4.990.422,19 €	408.460,05 €	4.581.962,14 €	226,71 €
2015	3.417.157,71 €	410.439,63 €	3.006.718,08 €	147,45 €
2016	4.523.013,90 €	404.828,89 €	4.118.185,01 €	200,78 €
2017	5.156.901,20 €	406.969,74 €	4.749.931,46 €	224,59 €

Im Landesdurchschnitt beträgt die vorläufige errechnete Nettoinvestitionsrate 2017 der Gemeinden in Baden-Württemberg durchschnittlich 328 €/Einwohner (Geschäftsbericht 2018 der GPA).

Haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre)

- (30) Wesentliches Ziel der Haushaltssperre nach § 29 GemHVO ist die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs beim Haushaltsvollzug und nicht die konjunkturpolitische Steuerung von Haushaltsausgaben. Die Entscheidung über eine Haushaltssperre ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit im Bereich der Etathoheit des Gemeinderates. So ist auch in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Rappenau nach Ziffer 8.6 der Gemeinderat für die Genehmigung zur Änderung der Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel zuständig.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden unter der Haushaltsstelle 4640-940000.015 „Erweiterung Kinderbetreuung Kernstadt“ eine formelle haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 50.000,00 €, für die in dieser Form ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich gewesen wäre, gebucht. Richtig wäre in diesem Falle gewesen, eine Sperre aus üpl./apl. Ausgaben zur teilweisen Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Brandschutzmaßnahmen im Kindergarten Bad Rappenau, Gartenstraße 11 von 85.000,00 € (HHSt. 4640-940000.025) zu buchen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2017).

3.2.5.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

- (31) Hinsichtlich der Entwicklung der nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Vorjahren wird auch auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (Rechnungsergebnisse Deckungskreise und Einzelpläne ab Seite XV) verwiesen. Die wesentlichen Abweichungen (über 20 T€) der Einnahmen und Ausgaben vom Planansatz stellen sich wie folgt dar:

Mehr- und Mindereinnahmen:

- (32)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.	9.242,40 €	50.000,00 €	- 40.757,60 €
Bußgelder.	264.598,06 €	200.000,00 €	+ 64.598,06 €
Ersätze und ähnliche Einnahmen Feuerwehr	77.280,30 €	40.000,00 €	+ 37.280,30 €
Werkrealschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	142.603,90 €	91.800,00 €	+ 50.803,90 €
Realschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	361.838,00 €	295.600,00 €	+ 66.238,00 €
Gemeinschaftsschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	408.436,10 €	434.300,00 €	- 25.863,90 €
Hortbetreuung Elternbeiträge	268.874,65 €	235.000,00 €	+ 33.874,65 €
Benutzungsgebühren Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	83.039,05 €	30.000,00 €	+ 53.039,05 €
Kostenerstattung vom Land für Anschlussunterbringung	21.639,64 €	0,00 €	+ 21.639,64 €
Landeszuschüsse Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	72.499,96 €	35.000,00 €	+ 37.499,96 €
Integrationslastenausgleich	175.412,11 €	78.700,00 €	+ 96.712,11 €
Landeszuschuss Kindergärten Tageseinrichtungen	577.417,92 €	683.000,00 €	- 105.582,08 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Tageseinrichtungen	993.606,02 €	835.000,00 €	+ 158.606,02 €
Landeszuschuss Sporthallen	46.000,00 €	0,00 €	+ 46.000,00 €
Baugenehmigungsgebühren Bauordnungsamt	476.844,91 €	250.000,00 €	+ 226.844,91 €
Erstattung von Steuern aus Vorjahren Straßenbeleuchtung	106.788,63 €	0,00 €	+ 106.788,63 €
Wasserläufe Zuweisung vom Land	23.400,00 €	0,00 €	+ 23.400,00 €
Friedhofsgebühren	447.895,46 €	609.300,00 €	- 161.404,54 €
Ersätze und ähnliche Einnahmen Bauhof	35.059,00 €	1.000,00 €	+ 34.059,00 €
Erstattungen von kommunalen Sonderrechnungen (BTB; KuK) an Bauhof	27.152,91 €	50.500,00 €	- 23.347,09 €

Kurtaxe	596.186,46 €	550.000,00 €	+ 46.186,46 €
Wohn und Geschäftshäuser Mietnebenkosten	81.875,12 €	113.000,00 €	+ 31.124,88 €
Sonstiges Grundvermögen Pachten	158.174,45 €	135.000,00 €	+ 23.174,45 €
Grundsteuer B	3.306.682,32 €	3.180.000,00 €	+ 126.682,32 €
Gewerbsteuer	5.781.956,90 €	6.514.000,00 €	- 732.043,10 €
Gemeindeanteil EKSt	12.115.604,48 €	11.187.500,00 €	+ 928.104,48 €
Vergnügungssteuer	1.589.994,99 €	1.300.000,00 €	+ 289.994,99 €
Fremdenverkehrsbeitrag	122.979,97 €	100.000,00 €	+ 22.979,97 €
Schlüsselzuweisungen	11.446.408,70 €	10.595.700,00 €	+ 850.708,70 €

Im Jahr 2017 waren die Einnahmen des Verwaltungshaushalts mit 2.727.949,88 € über dem bereinigten Planansatz (Planansatz minus geplanter Zuführung vom Vermögenshaushalt). Insbesondere die deutlich höheren, jedoch nicht beeinflussbaren Einnahmen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der Vergnügungssteuer und der Schlüsselzuweisung wirkten sich positiv auf den Abschluss des Verwaltungshaushaltes aus. Im Gebührenhaushalt der Friedhofsverwaltung konnte wiederum das kalkulierte Ergebnis nicht erreicht werden. Die oben aufgelisteten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ergeben Mehreinnahmen von 2.287.342,17 €, wovon 2.195.490,49 € auf die zuvor genannten nicht beeinflussbaren Einnahmen zuzüglich der Grundsteuer B entfallen.

Mehr- und Minderausgaben:

(33)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Personalausgaben Hauptverwaltung	785.652,49 €	844.800,00 €	- 59.147,51 €
EDV-Kosten Finanzverwaltung	64.743,47 €	90.000,00 €	- 25.256,53 €
Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände allg. Verwaltung	14.120,22 €	35.000,00 €	- 20.879,78 €
EDV-Kosten allg. Verwaltung	- 42.270,25 €	146.400,00 €	- 188.670,25 €
Personalausgaben Ordnungsamt	1.096.164,08 €	1.203.700,00 €	- 107.535,92 €
Gebäudeunterhaltung Feuerwehr Bad Rappenau	42.977,41 €	15.000,00 €	+ 27.977,41 €
Geräte und Ausstattung Feuerwehr Bad Rappenau	93.253,24 €	45.000,00 €	+ 48.253,24 €

penau			
Gebäudeunterhaltung Grundschule Bad Rappenau	18.026,95 €	44.000,00 €	- 25.973,05 €
Reinigungskosten Grundschule Bad Rappenau	39.348,77 €	2.900,00 €	+ 36.448,77 €
Personalausgaben Werkrealschule Bad Rappenau	38.429,96 €	84.500,00 €	- 46.070,04 €
EDV-Kosten Werkrealschule Bad Rappenau	12.868,68 €	35.000,00 €	- 22.131,32 €
Gebäudeunterhaltung Realschule	27.325,19 €	7.000,00 €	+ 20.325,19 €
EDV-Kosten Realschule	71.575,33 €	96.600,00 €	- 25.024,67 €
Personalausgaben Förderschule Bad Rappenau	69.876,45 €	92.900,00 €	- 23.023,55 €
Personalausgaben Gemeinschaftsschule Bad Rappenau	108.020,59 €	64.200,00 €	+ 43.820,59 €
Heizungskosten Gemeinschaftsschule	0,00 €	26.300,00 €	- 26.300,00 €
Gebäudeunterhaltung Heinsheimer Str. 20 Hortbetreuung Grundschule	85.982,01 €	5.000,00 €	+ 80.982,01 €
Zuschuss für Schulsozialarbeit	162.359,80 €	185.000,00 €	- 22.640,20 €
Ausstellungen	2.802,15 €	25.000,00 €	- 22.197,85 €
Erwerb von Ökopunkten	287.600,00 €	0,00 €	+ 287.600,00 €
Gebäudeunterhaltung Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	56.262,72 €	16.000,00 €	+ 40.262,72 €
Bewirtschaftung der Grundstücke Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	48.021,11 €	12.400,00 €	+ 35.621,11 €
Kosten für Betreuungsplätze an Gemeinden	123.745,13 €	80.000,00 €	+ 43.745,13 €
Personalausgaben Kiga Babstadt	477.553,41 €	414.600,00 €	+ 62.953,41 €
Gebäudeunterhaltung Kiga Babstadt	54.899,14 €	13.500,00 €	+ 41.399,14 €
Personalausgaben Kiga Fürfeld	470.648,38 €	602.900,00 €	- 132.251,62 €
Gebäudeunterhaltung Kiga Fürfeld	37.714,01 €	3.500,00 €	+ 34.214,01 €
Personalausgaben Kiga Zimmerhof	1.131.518,73 €	1.256.600,00 €	- 125.081,27 €

Gebäudeunterhaltung Ehrenbergstrasse 26 Ki-ga Zimmerhof	3.420,15 €	41.500,00 €	- 38.079,85 €
Gebäudeunterhaltung Mühlthalhalle	28.086,48 €	92.200,00 €	- 64.113,52 €
Gebäudeunterhaltung Kraichgauhalle	52.316,71 €	5.000,00 €	+ 47.316,71 €
Gebäudeunterhaltung Sporthalle Babstadt	534,42 €	62.000,00 €	- 61.465,58 €
Wasser Waldstadion	- 815,32 €	27.500,00 €	- 28.315,32 €
Unterhaltung Grünanlagen	235.091,40 €	200.000,00 €	+ 35.091,40 €
Personalausgaben Bauverwaltung	101.464,68 €	157.000,00 €	- 55.535,32 €
Personalausgaben Gebäudeverwaltung	181.201,34 €	211.900,00 €	- 30.698,66 €
Personalausgaben Tiefbauverwaltung	376.472,92 €	424.800,00 €	- 48.327,08 €
Sächlicher Aufwand Städteplanung Umlegungen	109.368,46 €	150.000,00 €	- 40.631,54 €
Inanspruchnahme aus Bürgschaften Wohnbauförderung	0,00 €	20.000,00 €	- 20.000,00 €
Straßenunterhaltung	829.970,67 €	900.000,00 €	- 70.029,33 €
Winterdienst	80.745,59 €	50.000,00 €	+ 30.745,59 €
Betriebsstrom Straßenbeleuchtung	203.155,15 €	225.000,00 €	- 21.844,85 €
Unterhaltung Wasserläufe	195.783,41 €	100.000,00 €	+ 95.783,41 €
Gebäudeunterhaltung Glocken und Uhrenanlagen	390,32 €	52.200,00 €	- 51.809,68 €
Personalkosten Bauhof	2.003.098,27 €	2.164.800,00 €	- 161.701,73 €
Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	102.457,41 €	130.000,00 €	- 27.542,59 €
Feldwegunterhaltung	270.729,79 €	250.000,00 €	+ 20.729,79 €
Sanierung Drainagesysteme	862,76 €	25.000,00 €	- 24.137,24 €
Zuschuss KuK	1.699.400,00 €	2.303.800,00 €	- 604.400,00 €
Betriebskostenzuschuss Stadtbahn HN-Nord	201.380,55 €	230.000,00 €	- 28.619,45 €
Wald Bodenkalkung	101.756,76 €	125.000,00 €	- 23.843,24 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Kureinrichtungen	121.516,77 €	180.000,00 €	- 58.483,23 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Ver-	23.181,84 €	100.000,00 €	- 76.818,16 €

mögens Soleförderung			
Gebäudeunterhaltung Wohn-, Geschäftsgebäude	427.577,89 €	350.000,00 €	+ 77.577,89 €
Bewirtschaftung Wohn-, Geschäftsgebäude	114.565,57 €	163.200,00 €	- 48.634,43 €
Kreisumlage	7.683.154,53 €	7.705.100,00 €	- 21.945,47 €

Die oben aufgelisteten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergeben Minderausgaben von 1.368.312,31 €.

Personalausgaben

- (34) Die im Sammelnachweis veranschlagten und gebuchten Personalausgaben stellen sich wie folgt dar:

Personalausgaben 2017	10.832.645,27 €
Haushaltsplanansatz 2017	11.615.400,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	782.754,73 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalausgaben um 717.757,02 € (ca. 7,10 %) gestiegen. Die Personalausgaben 2017 pro Einwohner betragen 512,21 €. Im Jahr 2016 betragen sie 493,17 €.

Zum Vergleich:

Nach einer Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg beliefen sich die Personalausgaben für kreisangehörige Gemeinden in Baden-Württemberg im Jahr 2017 auf 621 € pro Einwohner.

Sachausgaben

- (35) Hinsichtlich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten, weist die Jahresrechnung 2017 folgende Werte aus:

Sachausgaben 2017	17.428.954,34 €
Haushaltsplanansatz 2017	18.623.400,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	1.194.445,66 €

Diese Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 0,72 % (Vorjahr: 17.304.121,05 €) gestiegen.

Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

- (36) Der Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) wird in

der Gruppierungsübersicht 2017 wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse 2017 (nicht für Investitionen)	6.374.171,38 €
Haushaltsplanansatz 2017	7.064.900,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	690.428,62 €

Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 5,72 % (Vorjahr: 6.029.186,13 €) gestiegen.

Gebäudeunterhaltung (Deckungskreis 1)

- (37) Im Deckungskreis 1 standen laut Planansatz 1.200.000,00 € zur Verfügung. Es wurden 1.248.726,33 € als Rechnungsergebnis ermittelt. Aus dem Jahr 2016 wurden im Deckungskreis 1 Haushaltsausgabereste in Höhe von 50.000,00 € übertragen. Nach Bereinigung um die Haushaltsreste wurden für die Gebäudeunterhaltung tatsächlich 958.726,33 € aufgewendet.

EDV-Kosten (Deckungskreis 2)

- (38) Im Deckungskreis 2 EDV-Kosten ist der Planansatz mit 652.200,00 € und das Rechnungsergebnis mit 367.664,71 € ausgewiesen. Im Rechnungsergebnis sind keine Haushaltsausgabereste enthalten (Vorjahr: 50.000,00 €). Gegenüber dem Vorjahr wurden 15.827,89 € mehr zum Soll gestellt.

Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Anlagen (Deckungskreis 3)

- (39) Im Deckungskreis 3 wird ein Rechnungsergebnis von 2.130.722,96 € (Vorjahr: 2.193.286,97 €) ausgewiesen. Der Planansatz lautete auf 2.202.500,00 €. In 2017 wurde bei der Straßenbeleuchtung ein Haushaltsausgabereist von 50.000,00 € gebildet, so dass tatsächlich kassenmäßig 2.080.722,96 € ausgegeben wurden.

Ausstellungen (Deckungskreis 3211)

- (40) Im Bereich der Ausstellungen wurde ein unechter Deckungskreis (Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben verwendet werden) gebildet. Die Einnahmen innerhalb des Deckungskreises beliefen sich auf 4.815,91 € (Vorjahr: 2.636,11 €), während die Ausgaben 2.802,15 € (Vorjahr: 3.955,59 €) betragen. Die Gliederung 3211 „Ausstellung“ im Sachbuch weist Ausgaben in Höhe von 38.445,19 € (Vorjahr: 57.467,13 €) aus, worin auch die Kosten für Reinigungspersonal, Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie Gebäude-

bewirtschaftung enthalten sind.

Kultur- und Veranstaltungen (Deckungskreis 3400)

- (41) Auch für den Bereich „Veranstaltungen“ wurde ein unechter Deckungskreis gebildet. Innerhalb dieses Bereiches fielen Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Stadtfest, Kunst und Kultur im Schloss, Neckar 2000) von 86.029,06 € (Vorjahr: 97.043,66 €) an. Die Einnahmen beliefen sich auf 43.453,80 € (Vorjahr: 46.842,11 €). Im Sachbuch werden unter der Gliederung 3400 „Heimat- und sonstige Kulturpflege“, worin auch die Veranstaltungen enthalten sind, Ausgaben in Höhe von 193.498,18 € (Vorjahr: 218.436,47 €) aufgeführt. Die für diese Abweichung hauptsächlich maßgeblichen Positionen sind Personalausgaben von 46.641,32 € (Vorjahr: 46.335,53 €), sowie die „Verrechnungen der Bauhofleistungen“ mit 23.511,96 € (Vorjahr: 34.563,08 €) und „Verrechnungen der Gebäudenutzungen“ mit 13.629,41 € (Vorjahr: 30.210,33 €).

3.2.5.4 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)

Allgemeines

- (42) Der Begriff der kostenrechnenden Einrichtung ist in der Gemeindeordnung nicht definiert. Dieser Oberbegriff umfasst jedoch nach herrschender Meinung die nichtwirtschaftlichen Unternehmen, Hilfsbetriebe, andere Einrichtung mit analoger Anwendung der Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen (Einnahmebeschaffung über Gebühren, die einen erheblichen Teil der Kosten decken sollen) und wirtschaftliche Unternehmen.
- Die Kostendeckungsgrade der von der Stadt Bad Rappenau betriebenen kostenrechnenden Einrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Stadtbücherei

- (43) Die Stadtbücherei schließt das Haushaltsjahr 2017 mit einem Kostendeckungsgrad von 4,78 % ab. Hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Sporthallen

- (44) Der nicht durch Benutzungsgebühren und ähnliche Einnahmen gedeckte Aufwand bei den Sporthallen wird über Innere Verrechnungen auf die betreffenden Kostenstellen aufgrund der Nutzungsdauer verteilt, so dass das Be-

triebsergebnis bei den Sporthallen 0,00 € beträgt. Die Einnahmen ohne Innere Verrechnungen beliefen sich auf 197.759,59 €. Dem gegenüber standen Ausgaben von 1.396.884,83 €, was einem Kostendeckungsgrad von 14,16 % (Vorjahr: 11,47 %) entspricht. Im Prüfungsjahr betrug der insgesamt angefallene nicht gedeckte Aufwand 1.199.125,24 €. Der Anteil der auf die nicht durch Benutzungsgebühren der Vereine gedeckte Aufwand wurde mit 672.332,01 € unter Förderung des Sports als städtischer Aufwand gebucht.

Bewegungsbad Obergimpern

- (45) Der kamerale Haushalt weist beim Jahresabschluss 2017 eine Kostendeckung von 1,10 % aus. Auch hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Bestattungswesen

- (46) Die Kostendeckung im Bestattungswesen beträgt 87,07 %. Somit ist der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Jahr 2016 gleich geblieben. In seiner Sitzung vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat die Bestattungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation mit 100 % Kostendeckung beschlossen. Zum 01.05.2015 trat eine vom Gemeinderat am 30.04.2015 beschlossene Änderungssatzung in Kraft. Die damals beschlossenen Gebührensätze lagen für das ganze Jahr 2016 zugrunde. In der Sitzung vom 28.11.2013 wurde gleichzeitig beschlossen, dass Kostenunterdeckungen in den folgenden 5 Jahren auszugleichen sind. Zudem hat der Gemeinderat beim Beschluss über die Bestattungsgebührensatzung zum 01.01.2014 jedoch auf den Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2010 und 2012 verzichtet. Wie bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2015 festgestellt, ist im Rahmen einer Gebührennachkalkulation für 2013 und ff. das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen. Laut mündlicher Auskunft der Kämmerei vom 25.10.2018 ist die Kommunalberatung Allevo bereits beauftragt eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Bauhof

- (47) Die nicht gedeckten Ausgaben des Bauhofes werden als Innere Verrechnungen auf die kostenverursachenden Stellen auf Grundlage von Stundenaufschrieben

verteilt. Die Leistungen des Bauhofes für die städtischen Eigengesellschaften wurden aufgrund der Prüfungsbemerkungen der GPA und des Rechnungsprüfungsamtes 2011 erstmalig in Rechnung gestellt. Die von der BTB GmbH im Jahr 2017 in Anspruch genommene Leistung betrug 14.862,57 € (Vorjahr: 15.228,54 €).

Kurhaus (BgA)

- (48) Ab dem Jahr 2011 neu hinzugekommen ist der Betrieb gewerblicher Art „Kurhaus“. Das Kurhaus als „Betrieb gewerblicher Art“ wird von der Stadt Bad Rappenau an die städtische Beteiligungsgesellschaft BTB GmbH verpachtet. Der BgA „Kurhaus“ weist in seinem Jahresergebnis 2017 einen Verlust von 158.755,21 € (Vorjahr: 162.785,84 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 433.141,91 € und einem Ertrag von 274.386,70 € einer Kostendeckung von 63,35 %.

Kureinrichtungen (BgA)

- (49) Da die Einnahmen aus der Kurtaxe der Umsatzsteuer unterliegen wurden die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen ab dem Jahr 2012 dem steuerpflichtigen Betrieb „Kureinrichtungen“ zugewiesen. Der BgA „Kureinrichtungen“ weist in seinem Jahresergebnis 2017 einen Verlust von 405.256,97 € (Vorjahr: 493.670,20 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 1.113.251,63 € und einem Ertrag von 707.994,66 € einer Kostendeckung von 63,60 %.

Tiefgarage Rathaus (BgA)

- (50) Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Rathaus“ schließt in der Jahresrechnung 2017 mit einem Defizit von 115.067,92 € ab, dies entspricht einer Kostendeckung von 16,76 %.

Soleförderung (BgA)

- (51) Die „Soleförderung“, ein Betrieb gewerblicher Art, schließt in der Jahresrechnung 2017 mit einem Verlust von 42.011,90 € ab, was einer Kostendeckung von 64,69 % gleichkommt.

3.2.6 Ergebnis Vermögenshaushalt

3.2.6.1 Soll-Ergebnis, kassenmäßiger Verbrauch, nicht verbrauchte Mittel, HH-Reste, Einsparungen

(52) Der Vermögenshaushalt weist 13.833.803,75 € an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltsausgabereste des Vorjahres in Höhe von 10.477.452,81 € wurden insgesamt 24.311.256,56 € auf der Ausgabensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltsausgabereste von 13.044.331,67 € und den Tilgungen von 406.969,74 € (eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage fand nicht statt) bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2017 tatsächliche Investitionsausgaben von 10.859.955,15 € (Vorjahr: 11.842.997,03 €) auf der Ausgabensollseite vorgenommen wurden. Hiervon sind laut Jahresrechnung 2017 der Betrag von 586.326,04 € (= Zulässige Mehrausgaben minus Zuführung an allgemeine Rücklage) als überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligte oder nach § 17 GemHVO durch Einnahmen gedeckte Ausgaben als Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 2017 getätigt worden.

Die Ausgabenistseite weist 11.608.138,66 € aus. Berücksichtigt man auch hier die Tilgung und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage, sowie den Kassenausgabereist des Vermögenshaushaltes 2016 mit 419.018,50 € plus dem Kassenausgabereist 2017 stimmt der im Ist gebuchte Betrag für Investitionen mit dem Sollbetrag überein. Der kassenmäßige Verbrauch an Investitionsmitteln des Jahres 2017 beträgt somit auch 10.859.955,15 €.

Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Verbrauch an Mitteln incl. den Kassenausgabereisten und den Sollausgaben incl. aufgelöster Haushaltsreste aus dem Vorjahr wurde in Höhe von 10.477.452,81 € mittels Bildung von neuen Haushaltsausgabereisten ins Folgejahr übertragen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den Einnahmen des Vermögenshaushaltes dar. Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltseinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 1.529.259,20 € wurden insgesamt 15.363.062,95 € auf der Einnahmensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltseinnahmereste von 3.378.567,81 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2017 tatsächliche investitionsgebundene Einnahmen von 11.984.495,14 € auf der Einnahmensollseite gebucht wurden

Die Einnahmenistseite weist 11.970.877,24 € aus. Hier müssen die Kasseneinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 11.063,86 € abgezogen und die neuen Kasseneinnahmereste von 24.681,76 € hinzugezählt werden. Der kassenmäßi-

ge Eingang an Investitionsmitteln des Jahres 2017 beträgt somit 11.984.495,14 €. Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Eingang an Mitteln und den Solleinnahmen incl. aufgelöster Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr ergibt auch hier 1.529.259,20 €, welche mittels Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten ins Folgejahr übertragen werden.

Der Vermögenshaushalt schließt bei der Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen mit den Soll-Ausgaben ausgeglichen ab.

3.2.6.2 Planvergleich Vermögenshaushalt

Wesentliche Mehrausgaben des VmH gegenüber Planansatz

(53)

Gemeinschaftsschule	Fassadensanierung	138.055,44 €
Tageseinrichtung für Kinder Gartenstraße 11	Brandschutz- und Umbaumaßnahmen	85.000,00 €
Kindergarten Fürfeld	Gebäudeanbau	50.000,00 €
Gemeindestrassen	Weiterleitung Zuschuss an EigB SER Kreisel Raubachstraße / Schloßstrasse Kanalumbau	28.847,16 €
Gemeindestrassen	Sanierung Schillerstraße	116.551,16 €
Gemeindestrassen	Erschließung Waldäcker 1. BA	175.110,54 €
Gemeindestrassen	Erweiterung Gehweg B 39 Bonfelder Straße	43.585,44 €
Bauhof	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	71.570,83 €
Förderung ÖPNV	Investitionskostenzuschuss Beschaffung Fahrzeuge Stadtbahn	115.485,39 €
Kureinrichtungen	Einrichtung Wohnmobilstellplatz	40.000,00 €

Wesentliche Minderausgaben des VmH gegenüber Planansatz (= Ergebnisverbesserungen)

(54)

Die nachstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Minderausgaben resultieren ganz oder teilweise aus der Auflösung von Haushaltsresten aus dem

Vorjahr.

<i>Ordnungsamt</i>	<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen</i>	<i>35.247,69 €</i>
<i>Grundschule Bonfeld</i>	<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen</i>	<i>28.400,00 €</i>
<i>Grundschule Grombach</i>	<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen</i>	<i>23.139,00 €</i>
<i>Grundschule Obergimpern</i>	<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen</i>	<i>23.703,49 €</i>
<i>Realschule Bad Rappenau</i>	<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	<i>20.372,99 €</i>
<i>Gemeinschaftsschule</i>	<i>Umbau und Einrichtung Verbundschule</i>	<i>203.369,43 €</i>
<i>Gemeinschaftsschule</i>	<i>Fassadensanierung</i>	<i>369,43 €</i>
<i>Unterbringung Asylbewerber/Obdachlose</i>	<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Flüchtlingsunterkünfte</i>	<i>20.000,00 €</i>
<i>Tageseinrichtungen für Kinder</i>	<i>Zuschüsse für die Anschaffung von Veremögen konf. Kiga´s</i>	<i>183.267,69 €</i>
<i>Tageseinrichtungen für Kinder</i>	<i>Erweiterung Kinderbetreuung Kernstadt</i>	<i>50.000,00 €</i>
<i>Kindergarten Zimmerhof</i>	<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	<i>21.497,21 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Bahnunterführung Hinter dem Schloss</i>	<i>30.000,00 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt</i>	<i>124.557,80 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Gewerbegebiet „Auf der Höhe / Südstraße“</i>	<i>20.000,00 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erweiterung Radwegenetz</i>	<i>48.596,24 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung „Waldäcker 2. BA.“</i>	<i>175.110,54 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Ortskern Süd Grombach</i>	<i>30.000,00 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>„Erweiterung/Modernisierung Straßenbeleuchtung“</i>	<i>24.974,46 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Umbau, Befestigung und Bepflanzung</i>	<i>20.000,00 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände</i>	<i>198.273,06 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen</i>	<i>133.651,90 €</i>
<i>Friedhofsverwaltung</i>	<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	<i>26.000,00 €</i>
<i>Fremdenverkehr</i>	<i>Erhöhung Stammkapital KuK</i>	<i>293.140,20 €</i>

	Modernisierung Freibad	
Sonstiges Grundvermögen	Erwerb von Grundstücken	1.622.972,30 €

Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes waren in der Haushaltsatzung mit 16.466.500,00 € geplant. Durch Minderausgaben (Einsparungen oder zeitliche Streckung bzw. Verschiebung) des Vermögenshaushaltes bei verschiedenen Positionen in Höhe von 4.377.856,84 € werden die Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes (incl. einer Zuführung zur allgemeinen Rücklage) von 1.745.160,59 € vollständig neutralisiert. Hierdurch weist der Jahresabschluss 2017 Minderausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.632.696,25 € gegenüber dem Planansatz aus.

3.2.6.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

Finanzierung der Investitionen

- (55) Die nach der Jahresrechnung 2017 gebuchten Investitionen betragen 13.426.834,01 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allg. Rücklage). In diesem Betrag sind noch Haushaltsausgabereste des Vorjahres und des Abschlussjahres enthalten, so dass teilweise die nach dem Haushaltsplan 2017 geplanten Investitionen zwar buchungsmäßig dem Planjahr zugeordnet wurden, jedoch tatsächlich kassenmäßig in dieser Höhe noch nicht vollzogen sind. Bereinigt man das gebuchte Ausgabesoll für Investitionen von 13.426.834,01 € zusätzlich um die Haushaltsreste des Vorjahres und die neu gebildeten Haushaltsreste des laufenden Jahres, so wurde im Jahr 2017 ein Betrag von 10.859.955,15 € für tatsächlich getätigte Investitionen zur Ausgabe angeordnet. Schwerpunkte der im Haushaltsjahr 2017 finanzierten bzw. gebuchten Investitionen (= Anordnungssoll) bilden:

<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen allg. Verwaltung</i>	42.326,97 €
<i>Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens allg. Verwaltung</i>	78.000,00 €
<i>Umstellung Telefonanschlüsse All-IP allg. Verwaltung</i>	35.000,00 €
<i>Rathaus Verlegung EDV-Technik in Kellerräume allg. Verwaltung</i>	30.000,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Ordnungsamt</i>	32.059,57 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwehr</i>	188.000,00 €

<i>Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld /Fürfeld / Treschklingen</i>	1.500.000,00 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Heinsheim</i>	90.000,00 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Obergimperm</i>	50.000,00 €
Anschaffung EDV-Geräte und Programm Grundschule Bad Rappenau	52.338,72 €
<i>Grundschule Babstadt Brandschutzmaßnahmen</i>	25.000,00 €
<i>Grundschule Bonfeld Erweiterung und Brandschutzmaßnahmen</i>	500.000,00 €
<i>Grundschule Fürfeld Verschiedene Baumaßnahmen</i>	100.000,00 €
<i>Grundschule Grombach Verschiedene Baumaßnahmen</i>	68.000,00 €
<i>Grundschule Heinsheim Verschiedene Baumaßnahmen</i>	20.000,00 €
<i>Realschule Verschiedene Baumaßnahmen</i>	24.300,00 €
<i>Erweiterung Gymnasiale Oberstufe</i>	50.000,00 €
Fassadensanierung Gemeinschaftsschule Bad Rappenau	538.055,44 €
<i>Neubau / Umbau Mensa Schulzentrum Bad Rappenau</i>	2.000.000,00 €
<i>Zuschüsse für die Anschaffung von Vermögen konf. Kindergärten</i>	46.732,31 €
<i>Neubau Kindergarten „Kandel“</i>	200.000,00 €
<i>Brandschutz- und Umbaumaßnahme Gartenstrasse 11</i>	85.000,00 €
<i>Außenspielgerät Kita Babstadt</i>	24.514,49€
<i>Außenspielgerät Kita Fürfeld</i>	30.000,00€
<i>Kiga Fürfeld Gebäudeanbau</i>	450.000,00€
<i>Kita Zimmerhof Verschiedene Baumaßnahmen</i>	41.000,00€
<i>Kindergarten Zimmerhof Umbau Sanierung Erweiterung</i>	200.000,00€
<i>Sporthalle Bonfeld Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	40.000,00 €
<i>Außenspielgerät Park und Gartenanlagen</i>	80.000,00€
<i>Ausbau von Spielplätzen Park- und Gartenanlagen</i>	120.000,00€
<i>Tiefbauamt Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</i>	28.000,00 €
<i>Sanierung Raiffeisenstrasse</i>	20.000,00 €
<i>Sanierung Bonfeld</i>	650.000,00 €
<i>Dorfentwicklung Heinsheim</i>	197.000,00 €
<i>Dorfentwicklung Obergimperm</i>	510.000,00 €

<i>Kreisverkehr Wagnerstraße / Schubertstraße Bad Rappenau</i>	50.000,00 €
Sanierung Schillerstrasse Bad Rappenau	116.551,16 €
<i>Erschließung Wohngebiet „Gromberg II“ Bad Rappenau</i>	100.000,00 €
<i>Neubau Sophie-Luisen-Parkplatz</i>	600.000,00 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt 1. BA</i>	175.110,54 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt 2. BA</i>	174.889,46 €
<i>Gewerbegebiet Buchäcker-Erweiterung</i>	300.000,00 €
<i>Gehweg Treschklinger Str. / B39 Fürfeld</i>	45.000,00 €
Erweiterung Gehweg B39 / Bonfelder Str. Fürfeld	43.585,44 €
<i>Erweiterung der Straßenbeleuchtung</i>	275.025,54 €
<i>HRB „Zehn Morgen“ Babstadt</i>	50.000,00 €
<i>HRB „Langengraben“ Grombach</i>	20.000,00 €
<i>Tiefbaumaßnahmen Friedhof</i>	50.000,00 €
<i>Bauhof Erwerb bewegl. Sachen</i>	271.570,83 €
<i>Darlehensgewährung KuK Modernisierung Freibad</i>	466.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Stadtbahn</i>	300.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Beschaffung Fahrzeuge Stadtbahn</i>	115.485,39 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ÖPNV</i>	27.000,00 €
<i>Errichtung Wohnmobilstellplatz</i>	40.000,00 €
<i>Notariatsgebäude</i>	149.700,00 €
Erwerb von Grundstücken	2.377.027,70 €

Die vorstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Investitionsausgaben resultieren teilweise bzw. ganz aus gebildeten Haushaltsresten, d.h. die betroffene Maßnahme ist im Haushaltsjahr in Höhe des gebildeten Haushaltsrests finanziert, jedoch zum 31.12.2017 noch nicht oder nur teilweise realisiert.

Die Finanzierung der Investitionen im Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Investitionsrate (Zuführung vom Verwaltungshaushalt)	35,38 %
Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0,00 %
Rückflüsse von Darlehen	5,83 %

Veräußerungserlöse	15,13 %
Beiträge	23,73 %
Zuschüsse	9,25 %
Kredite	0,00 %
Sonstiges	0,00 %
Entnahme aus der Rücklage	10,68%
Gesamt	100,00 %

Dies bedeutet, dass 90,75 % der im Jahr 2017 gebuchten Ausgaben für Investitionen durch Eigenkapital gedeckt sind. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 9,25 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2017 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2017 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 35,38 % finanzieren.

3.2.6.4 Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO, § 9 GemHVO)

- (56) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltsatzung auf 8.390.000,00 € festgelegt, die sich auf die einzelnen Investitionen wie folgt verteilt:

Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2018	240.000,00 €
Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2019	350.000,00 €
Fassadensanierung Gemeinschaftsschule	2018	1.800.000,00 €
Neubau- und Umbau Mensa	2018	1.100.000,00 €
Neubau Kindergarten „Kandel“ Bad Rappenau	2018	2.200.000,00 €
Mini-Kreisverkehr Kirchenstraße / Bahnhofstrasse	2018	150.000,00 €
Rosentrittstraße / Waldstraße (Optimierung Parkplatz)	2018	300.000,00 €
Neubau Sophie-Luisen-Parkplatz	2018	300.000,00 €
Sanierung Salinenstraße	2018	400.000,00 €
Erschließung Wohngebiet „Kandel“ Bad Rappenau	2018	1.000.000,00 €
Gewerbegebiet Buchäcker Erweiterung	2018	200.000,00 €
HRB „Zehn Morgen“ Babstadt	2018	350.000,00 €

Verstöße gegen § 86 GemO für das Rechnungsjahr 2017 wurden keine

festgestellt. Es wird auch auf Ziffer 3.2.3.3 „über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ verwiesen.

3.2.7 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (§ 13 GemHVO)

Allgemein

- (57) Der vom Buchungssystem Finanz+ ausgewiesene Rechnungsabschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge entspricht dem geltenden baden-württembergischen Recht (§ 41 i.V.m. § 40 GemHVO und Anlage 16 der VwV Gliederung und Gruppierung).

Kasseneinnahmereste

- (58) Ein Kasseneinnahmerest aus dem Jahr 2016 in Höhe von – 14,00 € wurde bei der Haushaltsstelle 1100-100300 nicht in das Jahr 2017 als „Reste Vorjahr“ übertragen. Dadurch waren die Kasseneinnahmereste aus dem Vorjahr in der Jahresrechnung 2017 um 14,00 € höher als der Endstand im Jahr 2016. Der Fehler wurde im Laufe der Prüfung, durch Eingriff der Firma DataPlan auf Systemebene, behoben und der Abschluss des Sachbuches mit Datum vom 19.09.2018 neu ausgedruckt. Der Eingriff in die Datenbank wurde von der Stadtkasse dokumentiert.

Kassenausgabereste

- (59) Bei den Kassenausgaberesten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

3.3 Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)

- (60) Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zum Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen nachzuweisen. Dies ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben. Die Vermögensrechnung der Großen Kreisstadt Bad Rappenau wurde 1992 von der Vollvermögensrechnung auf die Teil-Vollvermögensrechnung umgestellt. Die entsprechende Buchung bzw. Darstellung der Kassenreste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge entsprechen dem baden-württembergischen Recht.

3.3.1 Darstellung des Vermögens und der Schulden

(61) Die Teil-Vollvermögensrechnung wurde entsprechend dem Gliederungsplan der Vermögensrechnung (Anlage 1 der VwV zu § 43 *GemHVO*) aufgestellt.

Größere Veränderungen des Vermögens gab es bei den unbeweglichen Sachanlagen der Kostenrechnenden Einrichtungen. Bei der Feuerwehr mit + 739 T€, den Sporthallen mit - 439 T€, den Kindergärten mit + 342 T€ und dem BgA „Kureinrichtungen“ mit - 162 T€. Bei den beweglichen Sachanlagen hat die Feuerwehr mit + 99 T€ und der Bauhof mit + 233 T€ eine große Werteveränderung erfahren. Weitere große Veränderungen gab es bei den Finanzanlagen durch die Tilgung des städtischen Darlehens an den Eigenbetrieb von 300 T€, durch die Auszahlung eines Darlehens an die KuK von 105 T€ für die Rappso die, jedoch wurde im Gegenzug ein Teilbetrag von 482 T€ eines Darlehens getilgt. So dass zum 31.12.2017 sich der Darlehensstand um 377 T€ auf 2.253 T€ verminderte. Außerdem wurden 100 T€ auf Vorausleistungen auf Kapitaleinlagen bei der KuK gezahlt. Die Geldanlagen erhöhten sich mit rd. 5 T€ (aktivierte Zinserträge) nur unwesentlich.

Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass aufgrund eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau folgende Darlehen nicht in der Vermögensrechnung aufgeführt sind:

- Kapitaleinlage bei Schwärzberg Klinik 515.382,00 €
- Kapitaleinlage bei KuK 452.533,31 €
- Darlehen KuK III 511.292,00 €
- Darlehen KuK V 500.000,00 €

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen.

Feststellungen bezüglich der Vermögensrechnung waren nicht zu treffen.

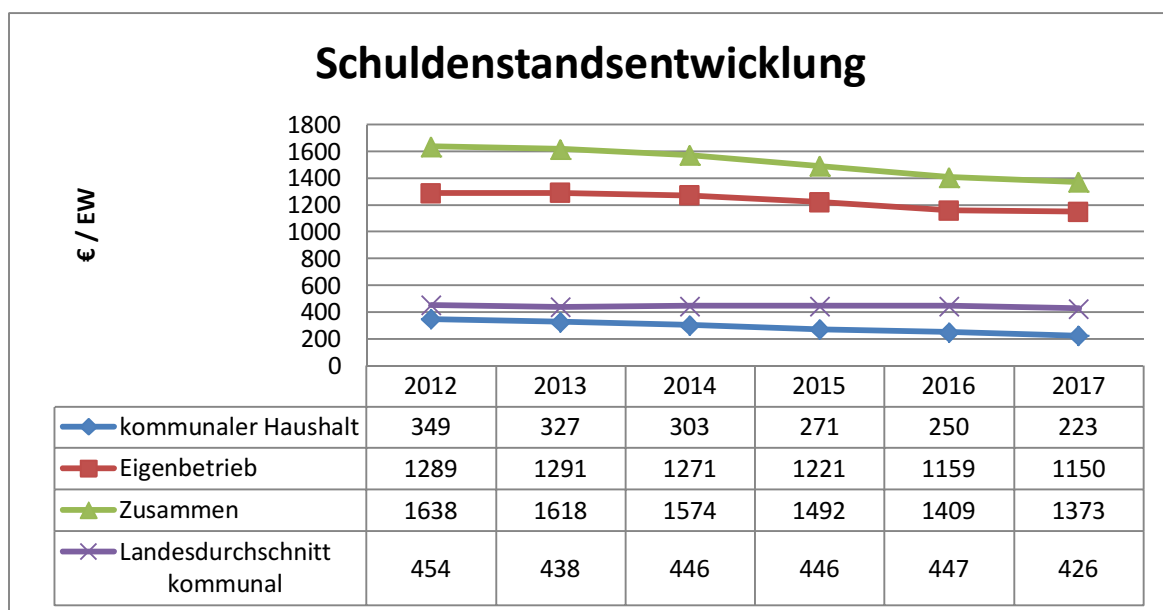
3.3.2 Verschuldung (§ 87 GemO)

(62)

Der Schuldenstand (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“) betrug am 01.01.2017	5.122.940,88 €
tatsächlich neu aufgenommen wurden Kredite in	0,00 €

Höhe von	
Getilgt wurden	406.969,74 €
Neuer Schuldenstand zum 31.12.2017 (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“)	4.715.971,14 €
zzgl. Schuldenstand des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ zum 31.12.2017	24.318.319,22 €
Gesamtschuldenstand	29.034.290,36 €

Dies entspricht einer Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner (Stand zum 31.12.2017: 21.149 EW) zum 31.12.2017 von rd. 223 € (Landesdurchschnitt: 426 €/EW). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes weiterhin unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Unter Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.150 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 873 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.373 €/Einwohner (Vorjahr: 1.409 €/Einwohner).



Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2017 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.163.355,00 € (Vorjahr: 2.540.630,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 102 €/EW, die zwar bei der Schuldenstandsermittlung außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

3.3.3 Rücklagen (§ 90 GemO, §§ 20, 21 GemHVO)

3.3.3.1 Allgemeine Rücklage

(63) Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

Stand 01.01.2017	8.885.080,85 €
Entnahme	1.434.637,28 €
Stand 31.12.2017	7.450.443,57 €

Das sind rd. 13,67 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts 2017.

Zum Vergleich:

2012	6,97 %
2013	9,36 %
2014	12,97 %
2015	12,94 %
2016	16,90 %

Der Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 GemHVO (2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) beträgt 1.005.438,81 €.

Mit 7.450.443,57 € übersteigt die Allgemeine Rücklage den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand um 6.445.004,76 €. Dieser Betrag aus der Allgemeinen Rücklage steht für Investitionen zur Verfügung.

3.4 Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)

(64) Die Anlagen zur Jahresrechnung (Vermögensübersicht; Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht) wurden ordnungsgemäß erstellt.

3.5 Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)

(65) Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzu-

stellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 noch nicht erstellt, da die dazu benötigten Informationen von den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsverwaltung noch nicht vorlagen.

Der vorliegende Beteiligungsbericht des Jahres 2016 entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Er wurde dem Gemeinderat am 23.11.2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 30.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 04.12.2017 bis 12.12.2017.

4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Schwerpunktprüfungen

4.1.1 Prüfung der Betätigung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)

- (66) Die Betätigungsprüfung wird von der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO mitumfasst. Dagegen ist sie kein Bestandteil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 GemO; sie kann aber dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe übertragen werden.

Der Inhalt der Betätigungsprüfung erstreckt sich darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen der Gemeinde erfüllt sind
- die Gemeinde ihre Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO sowie ihre Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde erfüllen.

Die Betätigungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 übertragen.

Geprüft wurden für das Jahr 2016 folgende städtische Beteiligungsgesellschaften:

1. Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH
2. Kur- und Klinikkonzern mit:
 - Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH
 - Schwärzberg Klinik GmbH
 - Kurklinik Bad Rappenau GmbH
 - Salinenklinik AG

Hinsichtlich der Ergebnisse der Betätigungsprüfung wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsberichte mit Datum vom 26.01. bzw. 14.02.2018 gefertigt. Die wesentlichen Auszüge hiervon sind unter Punkt 1.2.3.1 in diesem Bericht aufgeführt.

4.1.1.1 Anwendung der VOB, VOL und VOF durch die städtischen Gesellschaften des Privatrechts

- (67) Nach § 106b der Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförde-

zungsgesetzes anwenden und ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird, wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Das Beteiligungsmanagement hat mit Schreiben vom 29.12.2005 durch den Gesellschafter Entsprechendes veranlasst. Aus gegebenem Anlass wird seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsverwaltung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben durch die städtischen Gesellschaften hinwirken sollte.

4.1.1.2 Aufstellung und Fortschreibung von Wirtschaftsplänen

- (68) Der Wirtschaftsplan eines Unternehmens entspricht dem Haushaltsplan einer Kommune. Die Geschäftsführung ist in ihrem Handeln an den Wirtschaftsplan gebunden. Ergeben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres größere Abweichungen gegenüber dem bestehenden Wirtschaftsplan ist dieser fortzuschreiben (entspricht einer Nachtragssatzung im Kommunalhaushalt). Die Beteiligungsverwaltung sollte im Sinne eines Beteiligungscontrollings darauf hinwirken, dass bei größeren Abweichungen vom Wirtschaftsplan vor der Ausführung der Maßnahme eine Fortschreibung des Wirtschaftsplanes erfolgt.

4.1.1.3 Informationen der Gesellschaft an die Beteiligungsverwaltung

- (69) Zur Wahrnehmung des Controllings (Steuerung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften sollte die Beteiligungsverwaltung sicherstellen, dass sie sämtliche Informationen (Protokolle des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, Management-Letters etc.) erhält.

4.1.2 Vergaben allgemein

4.1.2.1 Kosten und Aufwand

- (70) Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass eine europaweite Ausschreibung keinen größeren Aufwand bzw. höhere Kosten verursacht wie eine nationale Ausschreibung. Denn sowohl bei einer EU-Ausschreibung als auch bei einer nationalen Ausschreibung sind bei den vergleichbaren Vergabearten (z.B. Offenes Verfahren = öffentliche Ausschreibung usw.) die Vergabeunterlagen (z.B. Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuches, Leistungsverzeichnis, even-

tuell Bewertungsmatrix, usw.) gleichermaßen anzufertigen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im EU-Amtsblatt kann über das Internet kostenlos durchgeführt werden. Die Kosten für die Veröffentlichung in regionalen Druckmedien fallen für die EU-Ausschreibung in gleicher Höhe an wie bei einer nationalen Ausschreibung.

4.1.3 Vergaben nach VOL

4.1.3.1 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL

- (71) Wie bereits in früheren Schlussberichten aufgeführt ist weiterhin festzustellen, dass im Bereich der Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen aufgrund fehlender innerdienstlicher Vorgaben und Regelungen hinsichtlich einer rechtssicheren Vergabe und Zuständigkeiten in der Verwaltung Unsicherheiten bestehen.

Die VOL/A und VOL/B wird den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (VwV der Ministerien über die Anwendung der VOL/A und VOL/B vom 06.11.2003, GABl. S 721, sowie die Vergabe VwV vom 08.11.2000, GABl. S 414, zuletzt geändert durch VwV vom 11.07.2005 GABl. S. 640), weil mit der Anwendung der VOL/A der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt und mit dem vorrangigen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (verbunden mit dem Nachverhandlungsverbot) im Allgemeinen preisgünstigere Wettbewerbe erzielt werden können.

Die weitläufig verbreitete Meinung, dass durch das Nachverhandlungsverbot keine wirtschaftlichen Ergebnisse erzielt werden können, ist nachweislich falsch. Bei freien Vergaben mit Nachverhandlungsmöglichkeiten sind die Bieter von Anfang an nicht gezwungen, scharf kalkulierte Preise anzubieten (dagegen in der Regel bei Öffentlichen Ausschreibungen mit großer Bieterbeteiligung).

Die Anwendung der VOL bietet den kommunalen Auftraggebern durch den fairen und breiten Preiswettbewerb auch einen gewissen Schutz vor Vergabemanipulationen.

Die VOL/A ist auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte von den kommunalen Auftraggebern verbindlich anzuwenden wenn die Kommune Zuwendungen des Landes von mehr als 25.000,00 € erhält.

Zur Sicherstellung eines geordneten Beschaffungswesens empfiehlt die GPA die Zuständigkeit sowie die Ausgestaltung des Vergabewesens in einer örtlichen Beschaffungsordnung zu regeln (Prüfungsbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 2000 – 2004 vom 19.04.2006, Rd-Nr. 53) Die grundsätzlichen

Aufgaben des Vergabewesens sollten einer zentralen Stelle übertragen werden (vgl. dazu GPA Geschäftsbericht 1998/99 S. 54 ff – Anlage 4 – und das Muster einer Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; DA-Beschaffung in BWGZ 17/99 S. 609 ff bzw. Homepage des Gemeindetages Az. 045.010 KABW).

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Aktenvermerk vom 22.06.2015 dem Fachamt einen Entwurf einer Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Überarbeitung vorgelegt.

Die Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bisher noch nicht verfügt.

4.1.4 Vergabe von freiberufliche Leistungen

4.1.4.1 Abschluss von HOAI-Verträgen

- (72) Der § 7 HOAI schreibt zwingend vor, dass bei Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung (HOAI-Vertrag) getroffen werden muss. Dies sollte künftig beachtet werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 5 HOAI die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

4.1.4.2 Beachtung der EU-Schwellenwerte

- (73) Seit 18.04.2016 ersetzt die Vergabeverordnung und die Unterschwellenvergabeordnung die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Hier-nach sind freiberufliche Leistungen ab der Überschreitung des Schwellenwertes von 209.000,00 € im Jahr 2017 und 221.000,00 € im Jahr 2018 europaweit auszuschreiben. Seitens der Rechnungsprüfung war festzustellen, dass dies zumindest in 2 Fällen nicht beachtet wurde. Künftig sollte auf eine rechtskonforme Ausschreibung geachtet werden um eventuelle Nachteile für die Stadt (Rechtsstreit vor der Vergabekammer, Zuschussverlust) zu vermeiden.

4.1.4.3 Beauftragung eines Ingenieurbüros mit einem Vergabeverfahrens von relativ geringem Aufwand

- (74) Aufgrund eines relativ überschaubaren Leistungsverzeichnisses (eine LV-Position) wollte das Rechnungsprüfungsamt bereits im Vorfeld bei einer Folgeausschreibung darauf hinwirken, die Kosten für das Vergabeverfahren so gering wie möglich zu halten, indem die Stadt selbst die Vergabe durchführt.

Vom Fachamt wurde dennoch wiederum ein Ingenieurvertrag über den vollen Umfang mit dem Ingenieurbüro geschlossen. Für die wiederholte Beauftragung bekam das Ingenieurbüro eine Pauschalvergütung von 5.950,00 € und somit ein um 119 € höheres Honorar als für die erstmalige Durchführung der Vergabe im Jahre 2013.

Künftig sollte bei der Abwicklungen von Ausschreibungen und bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) beachtet werden. Beziehungsweise sollte versucht werden mehr Vergaben hausintern abzuwickeln.

4.1.5 Prüfung von Baumaßnahmen und Bauvergabe

4.1.5.1 Dienstanweisung Bauvergabe

- (75) Wie bereits in vorangegangenen Schlussberichten aufgeführt, hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ zu erlassen. Hierzu hat das RPA als Vorschlag einen Entwurf einer Dienstanweisung „Bauvergabe“ erstellt, die als Leitlinie und Richtschnur für eine rechtlich ordnungsgemäße Auftragsvergabe zusammen mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen dienen soll. Die Dienstanweisung trägt vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, speziell auch im Bereich der Korruptionsverhütung.

So werden z.B. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabearten, Regelungen für Nebenangebote, die losweise Ausschreibung, Verwendung von Formblätter, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, produktneutrale Ausschreibung, Veröffentlichungsverpflichtungen usw. in dieser Dienstanweisung geregelt. Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ ist derzeit noch nicht erlassen. Ein Muster für eine Dienstanweisung Bauvergabe ist auf der Homepage des Gemeindetages Az. 600.053 KABW abrufbar.

4.1.5.2 Auswahl der Vergabeart und deren Abwicklung

- (76) Im Rahmen der Bauprüfung ist aufgefallen, dass oft „Freihändige Vergaben“ ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Künftig sind auch bei der Freihändigen Vergabe Vergleichsangebote einzuholen und in die Vergabedokumentation aufzunehmen. Auch wurde nicht immer die vorgeschriebene Vergabeart gewählt, wie z.B. bei der Umgestaltung des Schulhofes

im Schulzentrum Bad Rappenau. Bei der Sanierung und Neubau des Radweges Wollenberg wäre aufgrund der Auftragssumme (57.632,08 € netto) zumindest eine Beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen. Der Auftrag wurde in Anlehnung an die Angebote einer anderen Maßnahme ohne Ausschreibung vergeben. Ein Wettbewerb fand somit nicht statt.

4.1.5.3 Ausgabe der Vergabeunterlagen

- (77) Nach § 12a Abs. 3 VOB/A 2016 sind bei allen Vergabearten die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, geheim zu halten. Insbesondere das Architektur- bzw. Ingenieurbüro sowie das Fachamt sollten möglichst keine Kenntnis über die Bewerber erhalten. Weiterhin sind zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, welche von den Unternehmen erbeten werden, an alle Unternehmen unverzüglich in gleicher Weise von der Vergabestelle zu erteilen. Diese zusätzlichen Auskünfte sind auch in die Vergabedokumentation aufzunehmen.

4.1.5.4 Kostenfeststellungsbeschluss

- (78) Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei den geprüften Baumaßnahmen kein Kostenfeststellungsbeschluss durch das zuständige Gremium vorliegt (siehe Hauptsatzung).
Das RPA weist darauf hin, dass nach der HOAI Leistungsphase 8 der Planer eine Kostenfeststellung (z.B. nach DIN 276) als Grundleistung liefern muss. Diese ist vom Fachamt einzufordern und mit den in der Buchhaltung gebuchten Zahlen und dem Angebot zu vergleichen. Bei der Beschlussvorlage für die Kostenfeststellung ist auf größere Abweichungen einzugehen bzw. diese zu erläutern.
Im Hinblick auf die Entstehung der Beiträge, Verwendungsnachweise bei Zuschüssen und eventuell bei der Bauverpflichtung bei Grundstücken ist der Kostenfeststellungsbeschluss von grundlegender Bedeutung.

4.1.5.5 Dokumentation

- (79) Bei einigen der geprüften Fälle war die Dokumentation nicht vollständig bzw. lag diese zum Prüfungszeitpunkt nicht den Bauakten bei. Aufgrund der Wichtigkeit weist das Rechnungsprüfungsamt nochmals darauf hin, dass gem. § 20 VOB/A das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren ist, indem die ein-

zelenen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Mindestinhalte sind ebenfalls in § 20 VOB/A geregelt.

4.1.5.6 Förmliche Verpflichtung von Dritten

- (80) Wiederum ist wie in den vorherigen Prüfungen zu beanstanden, dass zumindest bei größeren Baumaßnahmen keine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen wird. Seitens des Hochbauamtes wurde bereits mit Stellungnahme vom 04.07.2011 und seitens des Tiefbauamtes mit Stellungnahme vom 24.10.2011 die künftige förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zugesagt.

Auf die Ziffer 3.4 der VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung wird nochmals hingewiesen. Diese legt fest: „Werden öffentliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von der Behörde wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll der Beauftragte auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden.“ Damit werden bestimmte Strafdrohungen des Strafgesetzbuches auch gegenüber diesen Personen wirksam.

4.1.5.7 Planungsleistungen und deren Abrechnungen

- (81) Die Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme „Wirtschaftsweg, Buswendeplatte, Fuß- und Radweg Krappenbuckel“ in Grombach wurden für die Leistungsphasen 1 bis 7 von einem anderen Ingenieurbüro erbracht als die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung. Für die Ingenieurleistungen der Leistungsphase 1 bis 4 und 5 bis 7, sowie der Leistungsphase 8 einschließlich der örtlichen Bauüberwachung wurde jeweils ein Ingenieurvertrag geschlossen. Bei den Ingenieurverträgen wurden unterschiedliche Berechnungsgrundlagen (z.B. Kostenberechnung, Kostenfeststellung, Aufteilung in 3 getrennte Maßnahmen bzw. als Gesamtmaßnahme, Mindestsatz bzw. Mittelsatz usw.) verwendet. Durch diese unterschiedlichen Abrechnungsweisen entstanden der Stadt Mehrkosten von ca. 8.600,00 €.

In einer Honorarabrechnung eines Ingenieurbüros werden Kosten einer Maßnahme berücksichtigt, welche nicht Gegenstand des Ingenieurvertrages ist.

Bei Maßnahmen, welche große Unterschiede bei den Kostenberechnungen, den Ausschreibungsergebnissen, den Schlussrechnungen und eine große Anzahl bzw. Umfang an Nachträgen aufweisen, lassen auf folgende Mängel bei der Umsetzung der Maßnahme schließen:

- Mangelhafte Planung und Kostenberechnung (Mengen- bzw. Massenänderungen)
- Nachträgliche Planänderungen durch Stadt (geänderte Ausführung)
- Mangelhafte Erstellung des Leistungsverzeichnisses durch Ingenieurbüro (Mengen-bzw. Massenänderungen)
- Nachträgliche Auftragserweiterung durch Stadt (Buswendeschleife)

4.1.5.8 Zuständigkeiten

- (82) Durch die unzulässige Splittung zwischen Sanierung und Neubau wurde jeweils die Zuständigkeit für eine Baumaßnahme auf den Oberbürgermeister übertragen. In der Folge fehlen sämtliche Beschlüsse des zuständigen Gremiums.

4.1.6 Grundsteuersteuerveranlagung

- (83) Laut der Auswertung vom 18.10.2017 waren im System „Steuer+“ insgesamt 11.958 Fälle bzw. Datensätze (1.918 Fälle Grundsteuer A und 10.040 Fälle Grundsteuer B) veranlagt. Es wurden daraus 90 Fälle stichprobenweise der Prüfung unterzogen. Die betroffenen Fälle wurden hinsichtlich folgender Punkte überprüft:

- Zeitnahe Verarbeitung der Messbescheide des Finanzamtes durch das Steueramt.
- Vollständigkeit der Veranlagung im System „Steuer+“
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuersollstellung.
- Zeitliche und wertmäßige Richtigkeit der eingepflegten Hebesätze.

Der bereits im Jahr 2012 mit dem Prüfungsbericht über die Schwerpunktprüfung im Bereich Grundsteuer und Gewerbesteuer angeregte Datenabgleich zwischen den Finanzamtsdaten und den Steuerdaten der Kommune kam bis heute nicht zustande.

Von der Rechnungsprüfung wird empfohlen, dass die Kämmerei weiterhin auf

die Einrichtung zumindest eines jährlichen Datenabgleichs mit dem Finanzamt hinwirkt.

Weitere Feststellungen waren im Bereich Grundsteuer nicht zu treffen. Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt ordnungsgemäß.

4.1.7 Gewerbesteuerveranlagung

(84) Gemäß der Auswertung vom 18.10.2017 sind im System „Steuer+“ bei der Gewerbesteuer 672 Objekte gespeichert. Es wurden 20 Gewerbesteuerabrechnungen der Jahre 2010 bis 2015 durchgängig und 16 Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2017 geprüft. Außerdem wurden 78 Gewerbesteuerzinsbescheide zur Prüfung herangezogen. Weiter unterlagen 7 Fälle mit abweichendem Wirtschaftsjahr der Prüfung. Ebenso wurden 3 aktuelle Gewerbesteuerfälle des Jahres 2016 geprüft. Die betroffenen Fälle wurden hinsichtlich folgender Punkte geprüft.

- Zeitnahe Verarbeitung der Messbescheide des Finanzamtes durch das Steueramt.
- Vollständigkeit der Veranlagung im System „Steuer+“
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuersollstellung.
- Zeitliche und wertmäßige Richtigkeit der eingepflegten Hebesätze.
- Korrekte Berechnung der Veranlagungszinsen und Aussetzungszinsen.
- Festsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen.

Von der Rechnungsprüfung wird auch hier wie bei der Grundsteuer auf den Datenabgleich mit dem Finanzamt verwiesen. Durch einen Datenabgleich zwischen den Finanzamtsdaten und den Steuerdaten der Kommune können Veranlagungsfehler aufgespürt und bereinigt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen waren im Bereich Gewerbesteuer nicht zu treffen.

4.1.8 Vergnügungssteuerveranlagung

(85) Nach einer Auswertung vom 19.06.2018 aus dem System „Finanz+“ wurden 5 zufällig ausgewählte Fälle stichprobenweise geprüft. Die betroffenen Fälle wurden hinsichtlich folgender Punkte überprüft:

- Zeitnahe Verarbeitung der Vergnügungssteuer
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Veranlagung im System „Finanz+“
- Zeitliche und wertmäßige Richtigkeit der eingepflegten Steuersätze.

Die Meldungen über aufgestellte Spielgeräte erfolgen über das Ordnungsamt. Von den Aufstellern werden die Abrechnungen inklusive der Zählwerksausdrucke (Steuererklärung) selbständig gem. § 10 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) an das Steueramt eingereicht. Es erfolgt dann gem. § 8 der Vergnügungssteuersatzung eine quartalsmäßige Abrechnung.

Die stichprobenweise Prüfung der Veranlagungen ergab keine Beanstandungen.

Vom Rechnungsprüfungsamt wird empfohlen, die Aufstellungsorte der Automaten zu kontrollieren. Eine Kontrolle wurde bisher noch nicht durchgeführt.

4.1.9 Hundesteuerveranlagung

(86) Nach der Auswertung vom 10.11.2017 waren im System „Steuer+“ insgesamt 1.132 Hundehaltungen veranlagt. Es wurden daraus 80 Fälle stichprobenweise geprüft. Es handelte sich hierbei um sämtliche, seit dem 01.01.2017 bis zum Prüfungszeitraum angefallene Anmeldungen, Änderungen und Abmeldungen. Außerdem wurde noch der Bereich der Hundesteuerbefreiungen bzw. Hundesteuerermäßigungen geprüft. Die betroffenen Fälle wurden hinsichtlich folgender Punkte überprüft:

- Zeitnahe Verarbeitung der Hundesteuermeldungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Veranlagung im System „Steuer+“
- Vorliegen der Voraussetzungen für eine Hundesteuerbefreiung bzw. Hundesteuerermäßigung
- Zeitliche und wertmäßige Richtigkeit der eingepflegten Steuersätze.

Seitens der Rechnungsprüfung wurden Feststellungen im Bereich der Veranlagungszeiten, Steuerbefreiungstatbeständen, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Veranlagung zur Zwingersteuer getroffen.

Zur Steuerbefreiung für Jagdhunde ist zu sagen, dass die Mustersatzung des Gemeindetags eine solche Befreiung nicht vorsieht. Des Weiteren haben andere Kommunen den Tatbestand des Jagdhundes nicht in ihrer Satzung aufgeführt. Hier ist man der Auffassung, dass die reine Jagdausübung ein Hobby darstellt und somit eine Steuerbefreiung dem Wesen der Hundesteuer die Hundehaltung einzudämmen widerspricht. Nach Auskunft der Sachbearbeitung wird diese Auffassung auch bei den Tagungen der Steueramtsleiter sowie beim Städtetag und Gemeindetag vertreten. Die Befreiung von Hunden der Forstdiensteten kann unter die Regelung der Dienst- und Wachhunde fallen, wenn die Hundehaltung ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt sich der allgemeinen Rechtsauffassung anzuschließen und die Hundesteuersatzung entsprechend anzupassen bzw. bei reinen Jagdhunden keine Steuerbefreiungen zu gewähren.

4.2 Weitere Prüfungen

4.2.1 Laufende Belegprüfung

(87) Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:

- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
- Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine
- Prüfung der Zuständigkeit (z.B. Freiwilligkeitsleistungen im Bereich Kleinkindbetreuung)
- Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
- Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)
- Einhaltung der Rechnungsabgrenzung
- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Zahlung
- Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Spendengelder)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

4.2.2.1 Stundungen

- (88) Die Gemeinde kann das Zahlungsziel ihrer Forderungen gegenüber ihren Schuldnern, unter bestimmten Voraussetzungen, hinausschieben (= Stundung). Nach § 222 Abgabenordnung, darf eine Stundung nur erfolgen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Hier kann, wie bereits in den Vorjahren festgestellt, der Betrag für das Jahr 2017 aus der „Liste der Stundungen“ (Forderungen der Stadt Bad Rappenau in der Finanzbuchhaltung die in 2017 gestundet wurden) nicht verwendet werden, da Beträge in der neuen Version der Auswertung falsch dargestellt werden bzw. der Stundungsfall nicht aufgenommen wurde. Die nicht aufgenommenen Stundungsfälle wurden im Beitreibungsprogramm erfasst. Die wegen landwirtschaftlicher Nutzung gestundeten Beiträge werden auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt als Niederschlagung behandelt. Die Niederschlagung kommt in diesen Fällen einem Erlass gleich. In diesem Zusammenhang weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass eine Niederschlagung von Beiträgen wegen landwirtschaftlicher Nutzung für Vereinsgrundstücke nicht möglich ist. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der erfassten Stundungen aus dem Jahre 2017 kann festgestellt werden, dass sämtliche geprüften Stundungsfälle ordnungsgemäß von der Stadtkasse erfasst und abgewickelt werden. In einem Falle ist festzustellen, dass die Zuständigkeit nicht beachtet wurde.

4.2.2.2 Gebühren

- (89) Waffenrecht
- Vom Rechnungsprüfungsamt wurde der Bereich der Gebühren im Waffenrecht geprüft. Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.2.3 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

- (90) Nach § 1 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 2.000 € alle zwei Jahre, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Handvorschüsse über 500 € und Zahlstellen mit weniger als 2.000 € Jahresumsatz sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

4.2.3.1 Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

(91) Die Stadtkasse wurde am 22.05.2017 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 03.07.2017). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren unter anderem:

1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung

4.2.3.2 Zahlstellen

(92)

Zahlstellen / Handvorschüsse	Prüfung	Bericht vom
Bürgerbüro Babstadt	20.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Bonfeld	31.05.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Fürfeld	13.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Grombach	13.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Heinsheim	12.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Obergimpfern	31.05.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Treschklingen	20.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Wollenberg	13.06.2017	03.07.2017
Bürgerbüro Zimmerhof	12.06.2017	03.07.2017

Bei einer Zahlstelle im Bürgerbüro bestand im Oktober 2016 bei der Abrechnung einer Veranstaltung eine Differenz von 132,00 €. Der Fehlbetrag

ergab sich aus 11 in der Verkaufsliste eingetragenen Karten, welche nicht im Kassensprogramm gebucht wurden. Der Fehlbetrag wurde von der Stadtkasse, gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung, ausgeglichen. Laut Schreiben des Fachamtes an die Kämmerei wurden Maßnahmen seitens des Bürgerbüros ergriffen, um künftig solche Unstimmigkeiten nachvollziehbar aufklären zu können.

Weitere Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.2.4 Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)

- (93) Nach § 91 Abs. 2 GemO ist das Vermögen der Gemeinde ordnungsgemäß nachzuweisen. Soweit die Bestände nicht aus den Anlagenachweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO), welche für kostenrechnende Einrichtungen vorgeschrieben sind ersichtlich sind, hat der Nachweis durch Bestandsverzeichnisse nach § 37 GemHVO) zu erfolgen. In den Bestandsverzeichnissen sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit sie kostenrechnenden Einrichtungen dienen und die Grenze von 410 € überschreiten, nachzuweisen. Nicht in die Bestandsverzeichnisse aufzunehmen sind bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 410 € nicht überschreiten. Bestände über Vorräte sind nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, wenn eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist (z.B. Lagerbuchhaltung) oder wenn die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Da wie bereits in früheren Prüfungen der GPA und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, die gesetzlichen Vorgaben für die Führung von Bestandsverzeichnissen nicht ausreichend beachtet werden, ist eine Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte außerhalb von kostenrechnenden Einrichtungen nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich.

Im Gegensatz zu den Bestandsverzeichnissen werden in den Anlagenachweisen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen erfasst.

Für folgende Bereiche werden Anlagenachweise geführt:

1. Feuerschutz
2. Hortbetreuung, Verlässliche Grundschulen
3. Tageseinrichtungen für Kinder

4. Jugendhaus
5. Kindergärten
6. Sporthallen
7. Bewegungsbad Obergimpfern
8. Bestattungswesen
9. Bürgerhaus Bad Rappenau
10. Bauhof
11. Betrieb der gewerblichen Art „Kurhaus“
12. Betrieb der gewerblichen Art „Kureinrichtungen“
13. Betrieb der gewerblichen Art „Tiefgarage“
14. Betrieb der gewerblichen Art „Bahnhof“
15. Betrieb der gewerblichen Art „Soleförderung“

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagenachweise ergab, dass Zu- und Abgänge des Anlagevermögens in den einzelnen Bereichen ordnungsgemäß in die Anlageverzeichnisse aufgenommen wurden.

4.2.5 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)

- (94) Im Rahmen der Beratung (siehe Ziffer 1.4.5 Beratende Tätigkeit) werden stichprobenweise die Ausschreibungsunterlagen und Vergaben vor Vertragsabschluss geprüft. Weiterhin behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, unvermutet an Submissionsterminen teilzunehmen. Auch wird auf die Ausführungen in früheren Schlussberichten hierzu verwiesen.

4.2.6 Prüfung autonomer finanzwirtschaftlicher Programme (§ 114 a GemO)

- (95) Für Programme die zur Abwicklung von Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung dienen, ist eine sogenannte „Programmprüfung“ nach § 114a GemO vorgeschrieben. Nach § 19 Abs. 1 GemPrO ist im Rahmen der Programmprüfung festzustellen, ob die Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten. Auf die weiteren Ausführungen hierzu in den vorhergehenden Schlussberichten wird verwiesen.
- Zur Information weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass aufgrund

der Änderung der GemO nach § 114a Abs. 3 Satz 5 und 6 die Gemeindeprüfungsanstalt auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen kann oder bei Programmen von erheblicher überörtlicher Bedeutung auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen soll.

Im Bereich der EDV-Landschaft der Stadt Bad Rappenau sind folgende Programme eingesetzt, welche einer Programmprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterliegen:

- Finanz+ (Buchhaltung, Kasse, Steuerveranlagung, Mieten und Pachten)
- WinOwig (Ordnungswidrigkeiten)
- LOGA (Personalabrechnung); ab 01.01.2018 „VOCUS Lohn und Gehalt“

Für das Programm Finanz+ liegt für bestimmte Bereiche ein Testat zum Abschluss der Programmprüfung nach § 114a GemO BW seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 07.01.2008 vor. Aufbauend darauf wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung die Anwendungsprüfung durchgeführt (siehe Prüfbericht über die Jahresrechnung 2008 vom 02.11.2009).

Die Programmprüfung für das Programm WinOwig wurde auch von der GPA durchgeführt. Ein Testat mit Datum vom 04.05.2009 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Weiterhin liegt für das Programm „VOCUS Lohn und Gehalt“ der Prüfungsbericht über die Programmprüfung mit Datum vom 30.04.2018 vor. Mit Schreiben vom 23.02.2016 erteilte die GPA einen abschließenden Prüfungsvermerk (= Testat), so dass das Programm „VOCUS Lohn und Gehalt“ als gültiges Programm nach der Gemeindegeldverkehrsverordnung angewendet werden kann.

4.2.7 Datenintegrität in Finanz+

- (96) Die Integrität von Daten bedeutet, dass diese über einen bestimmten Zeitraum vollständig und unverändert erhalten bleiben sollen. Die logische Korrektheit, Genauigkeit und Gültigkeit von Daten und die Beziehung zu anderen Datenobjekten untereinander sind dabei sehr wichtig. Die Datenintegrität ist folglich ein Thema der Datensicherheit. Während der Verarbeitung von Daten kann es passieren, dass diese aus unvorhergesehenen Gründen beschädigt oder verändert werden können. Maßnahmen der Datenintegrität sollen vor diesen Veränderungen schützen und sicherstellen, dass Dateien und Daten vollständig erhalten bleiben.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde festgestellt, dass bereits abgeschlossene und geprüfte Jahresrechnungen (Jahresrechnungen 2009 bis 2013) nicht mehr ausgeglichen waren bzw. der Datenbestand verändert war. Das bedeutete, dass die betroffenen Jahresrechnungen, wie sie zur Prüfung vorgelegt wurde, nicht mehr aus dem System reproduziert werden konnten. Es konnte zwar festgestellt werden welche Daten verändert waren, jedoch konnte der Grund der Veränderung (z.B. Löschung, Hardwarefehler, Softwarefehler usw.) nicht nachvollzogen werden. Auch hier wurde mittels Systemzugriff auf die Datenbanken durch die Firma Dataplan am 07.11.2018 eine Fehlerbereinigung durchgeführt. Der Systemzugriff der Firma Dataplan wurde in den Kasenunterlagen dokumentiert.

4.2.8 Prüfung Verwendungsnachweise (§ 44 LHO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gem-PrO)

(97) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO ist zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen bei zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen.

Folgende Verwendungsnachweise wurden vom Rechnungsprüfungsamt auf die zweckgebundene Verwendung der Mittel geprüft:

- Zuwendung Tourismusförderung ab 2015 des Regierungspräsidiums Stuttgart für die „Sanierung und Modernisierung des Solefreibades RappSoDie, 1. Bauabschnitt“; genehmigter Zuschuss in Höhe von 158.212,00 €.
- Zuwendung für das Projekt „Ausbau eines Wirtschafts-, Geh- und Radweges wegen Wegfall des Bahnübergangs in Bad Rappenau-Grombach“; genehmigter Zuschuss in Höhe von 373.452,60 €.

4.2.9 Einzelfeststellungen

4.2.9.1 Beschaffung eines Streufahrzeuges und zwei Anbaugeräte

(98) Für den städtischen Bauhof wurde mit Leasingvertrag vom 12.09.2016 ein Streufahrzeug der Marke Reform Muli T10X Hybridshift angeschafft. Somit wurde eine Verpflichtung zum Kauf des Streufahrzeuges eingegangen. Im Haushalt 2016 waren nicht ausreichende Mittel für den Kauf des Fahrzeuges samt Feuchtsalzanlage eingestellt, somit wäre die Genehmigung einer überplanmä-

Bigen Ausgabe durch den Ausschuss notwendig gewesen.

Da vereinbart wurde, dass die Rechnung für das Streufahrzeug erst in 2017 gestellt wird, wurden mit der Auftragsvergabe in 2016 finanzielle Mittel des Folgejahres bewirtschaftet. Hierzu bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung in der Haushaltssatzung bzw. eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die der Gemeinderat zuständig ist. Bei der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung besteht zusätzlich die Auflage, dass der vom Regierungspräsidium in der Haushaltssatzung genehmigte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen hierdurch nicht überschritten wird. Eine Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung des Streufahrzeuges mittels Haushaltsvorgriff gibt es nicht, somit war die Auftragsvergabe in 2016 haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Eine Möglichkeit einer haushaltsrechtlich zulässigen Beschaffung wäre die gesamte Abwicklung (Auftragsvergabe und Zahlung) im Jahr 2016. Hier wäre die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe durch einen Ausschuss erforderlich gewesen, da bei der Haushaltsstelle 7710-935000.004 hierdurch der Betrag von 20 T€ an überplanmäßigen Ausgaben überschritten worden wäre.

Durch die gewählte Vorgehensweise wurde das zuständige Gremium nicht in die zahlungsmäßige Abwicklung eingebunden und somit die gesetzlich vorgeschriebene Transparenz der kommunalen Haushaltsführung nicht eingehalten.

Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben ist künftig im Voraus vom zuständigen Fachamt einzuholen.

Weiterhin wurde mit Auftrag vom 25.10.2017 zwei Kastenstreuer angeschafft. Auch hier wurde gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstoßen.

4.2.9.2 Grundstücksverkehr

- (99) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen darf i. d. R. nur zum vollen Wert (Verkehrswert) erfolgen. Bei Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter vollem Wert ist der Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Unabhängig davon ist das Rechtsgeschäft nach außen gültig, auch wenn der Vorlagepflicht nicht nachgekommen wurde.

Der Vollzug ist erst dann möglich, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss innerhalb eines Monats nicht beanstandet.

Das Baurechtsamt –Geschäftsstelle des Gutachterausschusses- ist die städtische Bewertungsstelle und zuständig für eine Wertermittlung. Eine zeitna-

he Wertermittlung für den geprüften Grundstücksverkauf ist nicht vorhanden. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Prüfung.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung handelt es sich bei dem geprüften Grundstücksverkauf um eine Veräußerung unter dem Verkehrswert, welcher der Rechtsaufsicht vorzulegen ist. Diese Vorlage ist nicht erfolgt.

Weiterhin weicht der beurkundete Kaufvertrag nach Ansicht der Rechnungsprüfung von den Vorgaben des zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses ab. Der Kaufvertrag ist im Außenverhältnis vollumfänglich gültig. Im Innenverhältnis wäre strenggenommen der Veräußerungsvorgang nochmals dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

- (99) Die Jahresrechnung 2017 (Ausdruck vom 10.07.2018 / ShV vom 19.09.2018, aufgestellt am 10.07.2018 bzw. 19.09.2018; siehe Punkt 3 „Jahresrechnung“ dieses Berichtes) weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft sowie den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres richtig aus. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung ist nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden. Die Jahresrechnung 2017 entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt gesehen erfolgte die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung bei der Stadt Bad Rappenau bestimmungsgemäß. Es liegen keine Prüfungsfeststellungen vor, die der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt kann daher dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festzustellen.

Bad Rappenau, den 07.01.2019

Kirchner

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 1
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2015	2016	2017	
Einwohnerzahl am 30.06.			1	20391	20510	21149	
Verwaltungshaushalt	Bereinigte Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben ¹⁾	TEUR	0-2 4-8	2	42.404	44.885	46.944
	Steuern, steuerähnliche Einnahmen	TEUR	00-03	3	22.225	23.423	23.996
	Allgemeine Zuweisungen	TEUR	04-09	4	10.894	11.903	12.563
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb ²⁾	TEUR	1	5	7.877	8.173	8.897
	Sonstige Finanzeinnahmen ³⁾	TEUR	2	6	1.408	1.386	1.488
	Allgemeine Zuführung aus VmH (Ugr. 900) ⁶⁾	TEUR	280	7	0	0	0
	Fehlbetragsausgleich aus VmH (Ugr. 995)	TEUR	29	8	0	0	0
	Personalausgaben	TEUR	4	9	9.504	10.115	10.833
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand ⁴⁾	TEUR	5/6	10	9.313	9.598	9.876
	Zuweisungen / Zuschüsse	TEUR	7	11	6.077	6.029	6.374
	Sonstige Finanzausgaben ⁵⁾	TEUR	8	12	13.886	14.421	14.519
	Zinsausgaben	TEUR	80	13	207	199	185
	Allgemeine Zuführung zum VmH (Ugr. 300)	TEUR	860	14	3.417	4.523	5.157
	Saldierte Zuführung zum VmH (Zeile 14 abzügl. Zeile 7,8)	TEUR		15	3.417	4.523	5.157
		EUR / Einw. ⁷⁾		16	168	221	244
Vermögenshaushalt	Gesamteinnahmen/ Gesamausgaben	TEUR	3 u. 9	17	11.812	17.730	13.834
	Haushaltseinnahmereste	TEUR		18	825	1.529	3.379
	Haushaltsausgabereste	TEUR		19	7.493	10.477	13.044
	Investitionsausgaben	TEUR	92-96	20	10.053	13.655	13.029
	Zuweisungen / Zuschüsse für Investitionen	TEUR	98	21	1.102	1.172	398
	Ordentl. Tilgung von Krediten	TEUR	970-977	22	410	405	407
	Kreditbeschaffungskosten	TEUR	990	23	0	0	0
				24	410	405	407
	Zeilen 22 und 23 zusammen	EUR / Einw. ⁷⁾		25	20	20	19
	Deckung von Fehlbeträgen im VmH	TEUR	992	26	0	0	0
	Zuführung an Rücklagen	TEUR	91	27	52	2.497	0
	Entnahme aus Rücklagen	TEUR	31	28	0	0	1.435
Fehlbetrag im VmH	TEUR	39	29	0	0	0	
Netto-Investitionsrate (Zeile 15 abzüglich Zeile 24 bzw. Zeile 16 abzüglich Zeile 25)	TEUR		30	3.007	4.118	4.750	
	EUR / Einw. ⁷⁾		31	147	201	225	

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 2
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2015	2016	2017	
Steuern	Hebesätze	Grundsteuer A	v.H.	32	375 (335)	375	375
		Grundsteuer B	v.H.	33	410 (379)	410	410
		Gewerbsteuer	v.H.	34	350 (361)	350	350
	Ist-Einnahmen	Grundsteuer A	EUR / Einw. ⁷⁾	35	7 (4)	7	7
		Grundsteuer B	EUR / Einw. ⁷⁾	36	154 (152)	155	156
		Gewerbsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	37	307 (641)	336	265
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	38	515 (513)	529	573
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	39	29 (60)	30	36
	Steuerkraft	Steuerkraftmesszahl ⁸⁾	EUR / Einw. ⁷⁾	40	793 (983)	803	819
Steuerkraftsumme ⁸⁾		EUR / Einw. ⁷⁾	41	1.216 (1322)	1.240	1.213	
Rücklagen	Allgemeine Rücklage ¹⁰⁾	TEUR	42	6.388	8.885	7.450	
	Sonderrücklage ¹¹⁾	TEUR	43				
Schulden ⁹⁾	Kredite ¹²⁾	Gemeinde = Kämmereihaushalt ¹³⁾	TEUR	44	5.528	5.123	4.716
			EUR / Einw. ⁷⁾	45	271	250	223
		Sondervermögen mit Sonderrechnung = Eigenbetrieb ¹³⁾	TEUR	46	24.892	23.764	24.318
			EUR / Einw. ⁷⁾	47	1.221	1.159	1.150
		Kreditschulden insgesamt ¹³⁾ (Zeilen 44 und 46 bzw. Zeilen 45 und 47)	TEUR	48	30.420	28.887	29.034
			EUR / Einw. ⁷⁾	49	1.492	1.409	1.373
	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Buchäcker)	TEUR	50	0	0	0	
Inneres Darlehen	TEUR	51					

- 1) Gesamteinnahmen/-ausgaben ohne innere Verrechnungen (Untergruppen 169/679), kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 2) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 169).
- 3) Ohne kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), Allgemeine Zuführung vom VmH (Untergruppe 280) in Zeile 7 und Fehlbetragsausgleich aus VmH (Gruppe 29) in Zeile 8.
- 4) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 679) und kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 5) Ohne Zinsausgaben (Gruppe 80) in Zeile 13 und Allgemeine Zuführung zum VmH (Untergruppe 860) in Zeile 14, aber einschließlich Zuführungen zu Sonderrücklagen und Sondervermögen (Untergruppe 861).
- 6) Bis HJ 1998; Ggf. Gruppe 28 abzügl. der Rückführung von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO u. von Sondervermögen (in Geld) bei Hst. 91(0).689.
- 7) In Klammer sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Gemeinden des Landes BW (in der Regel in der vergleichbaren Größengruppe) angegeben.
- 8) Nach den Bemessungsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (§§ 6, 38 FAG) bezogen auf die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres (§ 30 Abs. 1 FAG, § 143 GemO).
- 9) Ohne Schulden der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform (Eigen- und Beteiligungsgesellschaften).
- 10) Einschließlich etwaiger unzulässiger Sonderrücklagen.
- 11) Soweit zulässig.
- 12) Ohne Kassenkredite und ohne Haushaltseinnahmereste für Kredite.
- 13) Ohne die in der Sonderrechnung für die Krankenhäuser nachgewiesenen Kredite.

Große Kreisstadt Bad Rappenau	Betriebswirtschaftliche Ergebnisse Kostenrechnender u.a. Einrichtungen		Anlage 2	
Bezeichnung			2016	2017
Einwohnerzahl am 30.06			20510	21149
HUA	Einnahmen	€	13.590	14.045
	Ausgaben	€	264.415	293.809
3520	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bücherei	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-250.826	-279.765
	Kostendeckung	v.H.	5,14%	4,78%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	458	491
	Ausgaben	€	33.878	44.679
5720	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bewegungsbad Obergingern	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-33.420	-44.188
	Kostendeckung	v.H.	1,35%	1,10%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	556.707	480.291
	Ausgaben	€	639.344	551.629
7500	Abschreibungen	€	61.945	52.727
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	71.156	71.575
Bestattungen	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-82.637	-71.338
	Kostendeckung	v.H.	87,07%	87,07%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	2.598.002	2.724.508
	Ausgaben	€	2.598.002	2.724.508
7710	Abschreibungen	€	124.667	155.336
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	83.387	94.267
Bauhof	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	0	0
	Kostendeckung	v.H.	100,00%	100,00%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Ertrag	€	277.883	274.387
	Aufwand	€	440.669	433.142
8610	Abschreibungen	€	156.154	153.738
	Zinsen	€	200.921	195.616
Kurhaus	G + V	€	-162.786	-158.755
	Kostendeckung	v.H.	63,06%	63,35%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	1.031.170	1.189.925

HUA	Ertrag	€	681.825	707.995
	Aufwand	€	1.175.495	1.113.252
8620	Abschreibungen	€	210.179	212.250
	Zinsen	€	208.907	206.711
Kureinrichtungen	G + V	€	-493.670	-405.257
	Kostendeckung	v.H.	58,00%	63,60%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.483.436	2.888.693
HUA	Ertrag	€	23.786	23.174
	Aufwand	€	135.137	138.242
8700	Abschreibungen	€	67.948	67.948
	Zinsen	€	54.211	50.813
Tiefgarage	G + V	€	-111.351	-115.068
	Kostendeckung	v.H.	17,60%	16,76%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.041.527	2.156.595
HUA	Ertrag	€	79.602	76.953
	Aufwand	€	176.611	118.965
8750	Abschreibungen	€	38.401	38.476
	Zinsen	€	38.378	37.193
Soleförderung	G + V	€	-97.009	-42.012
	Kostendeckung	v.H.	45,07%	64,69%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	618.330	660.342